

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 121 B "Am Schwarzen Weg" der Stadt Dessau

AM SCHWARZEN WEG
BEBAUUNGSPLAN NR. 121 B
PLANFASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG

28.05.2001

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Kirschberg 12, 06846 Dessau

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 121 B “Am Schwarzen Weg” der Stadt Dessau

0. Vorbemerkungen

Die wirtschaftliche Situation der Stadt Dessau ist gleichzusetzen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Bundesland Sachsen-Anhalt. So, wie im Bundesdurchschnitt Sachsen-Anhalt das Schlusslicht bei der Wertschöpfung des Bruttoinlandsproduktes ist, befindet sich auch das Oberzentrum Dessau auf Platz 3 der drei Oberzentren, hinsichtlich seiner endogenen Wirtschaftskraft. Daher sind besondere Anstrengungen erforderlich, die bestehende Arbeitslosigkeit (um 20%) abzubauen und, das schon seit 1997 durch das Wirtschaftsministerium erklärte Landesziel, die brach gefallenen Liegenschaften im heutigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 „Flugplatzgelände“, mit einer positiven, beispielgebenden, industriellen und gewerblichen Nutzung zu entwickeln; dies um so mehr, da durch den defizitären Besatz mit IHK-Unternehmen im Raum Dessau, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, ein Handlungsbedarf auch in dieser Sichtweite in Größenordnungen gegeben ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dessau hat in ihrer Sitzung am 08.07.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Flugplatzgelände" beschlossen.

In der Sitzung am 12.07.1992 wurde der Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 gefasst. Seither wurden in Fortentwicklung drei weitere Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Veränderungssperre hierzu beschlossen. Letztere ist im Jahre 1996 in ihrer Rechtswirksamkeit erloschen.

Der von der Stadt Dessau erarbeitete städtebauliche Rahmenplan zum Bebauungsplangebiet Nr. 121 "Flugplatzgelände" mit Datum März 1997 bildet die städtebauliche wie landschaftsplanerische/grünordnerische Grundlage für den in seinen Abgrenzungen eben dort benannten Bebauungsplan Nr. 121 B "Schwarzer Weg".

Der vorliegende Teilbebauungsplan des Bebauungsplanes Nr. 121 "Flugplatzgelände" der Stadt Dessau wurde, entsprechend den grundsätzlichen Vorgaben des Städtebaulichen Rahmenplanes, zum Bebauungsplangebiet Nr. 121 "Flugplatzgelände" vom März 1997 in seinem Geltungsbereich festgesetzt.

Er ist somit ein Teilplan von insgesamt acht Bebauungsplänen, die parallel aufgestellt werden und ein gemeinsames städtebauliches Entwicklungsziel verfolgen - die Revitalisierung des Geländes des ehemaligen Junkers-Flugplatzes sowie daran angrenzender Bereiche, mit dem Ziel der Entwicklung eines zukunftsweisenden Industrie- und Gewerbestandortes.

Es wird von der Stadt Dessau bewusst ein sehr disponibles Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan gewählt, dass es u. a. durch eine zeitversetzte Parallelarbeit ermöglicht, auf mögliche Änderungen flexibel und teilbe-

bauplanbezogen zu reagieren. Ein wesentlicher Grund für diese Verfahrensweise besteht in der dringenden Notwendigkeit der Planaufstellung, im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Stadt und das resultierend erforderliche, gewerbliche Flächenmanagement, in Bezug auf notwendige Ansiedlungen mit entsprechenden Flächengrößenvorstellungen, um die bestehende Arbeitslosigkeit zu senken und damit, letztlich auch aus erheblichem Landesinteresse heraus, nachfrageorientiert reagieren zu können (siehe auch Punkt 1.3).

Aus dieser Sachlage heraus soll kurz umrissen werden, wie städtebaulich, grünplanerisch sowie immissionsschutzrechtlich Gliederungen vorgenommen werden, um das Gesamtgebiet sinnvoll, zweckbestimmt zu entwickeln. Hierin ordnet sich auch der vorliegende Teilbebauungsplan ein.

Städtebaulich bedeutet das, dass in größeren, zusammenhängenden Flächenarealen Baugebiete festgesetzt sind, die durch eine effiziente Erschließung Flächenzuschnitte erfahren, die auf einen breiten Interessentenkreis abgestimmt sind und in ihrer unterschiedlichen Gliederung den differenzierten Standortanforderungen von Unternehmen gerecht werden können.

Dabei erfolgen städtebauliche Restriktionen nur in dem Maße, wie für eine prinzipielle Ordnung im Bebauungsplangebiet erforderlich bzw. zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und Vermeidung schädlicher Einflüsse auf schutzwürdige Bereiche notwendig sind.

Die, insgesamt kompakten Baugebietsfestsetzungen ermöglichen das Festsetzen von zusammenhängenden Grünbereichen, die bspw. hinsichtlich möglicher Biotopvernetzungen, durchaus eine positive Wirkung entfalten können.

Der zum Bebauungsplan Nr. 121 "Flugplatzgelände" erstellte Grünordnungsplan trifft, in Auswertung weiterer, gutachterlicher Untersuchungen (bspw. zu Grundwasserverhältnissen und Bodenanalysen), für die Umweltverträglichkeit der beabsichtigten industriellen und gewerblichen Nutzung die Entscheidungsgrundlagen, deren Inhalte durch die Festsetzung entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen in die acht Teilbebauungspläne Eingang gefunden haben.

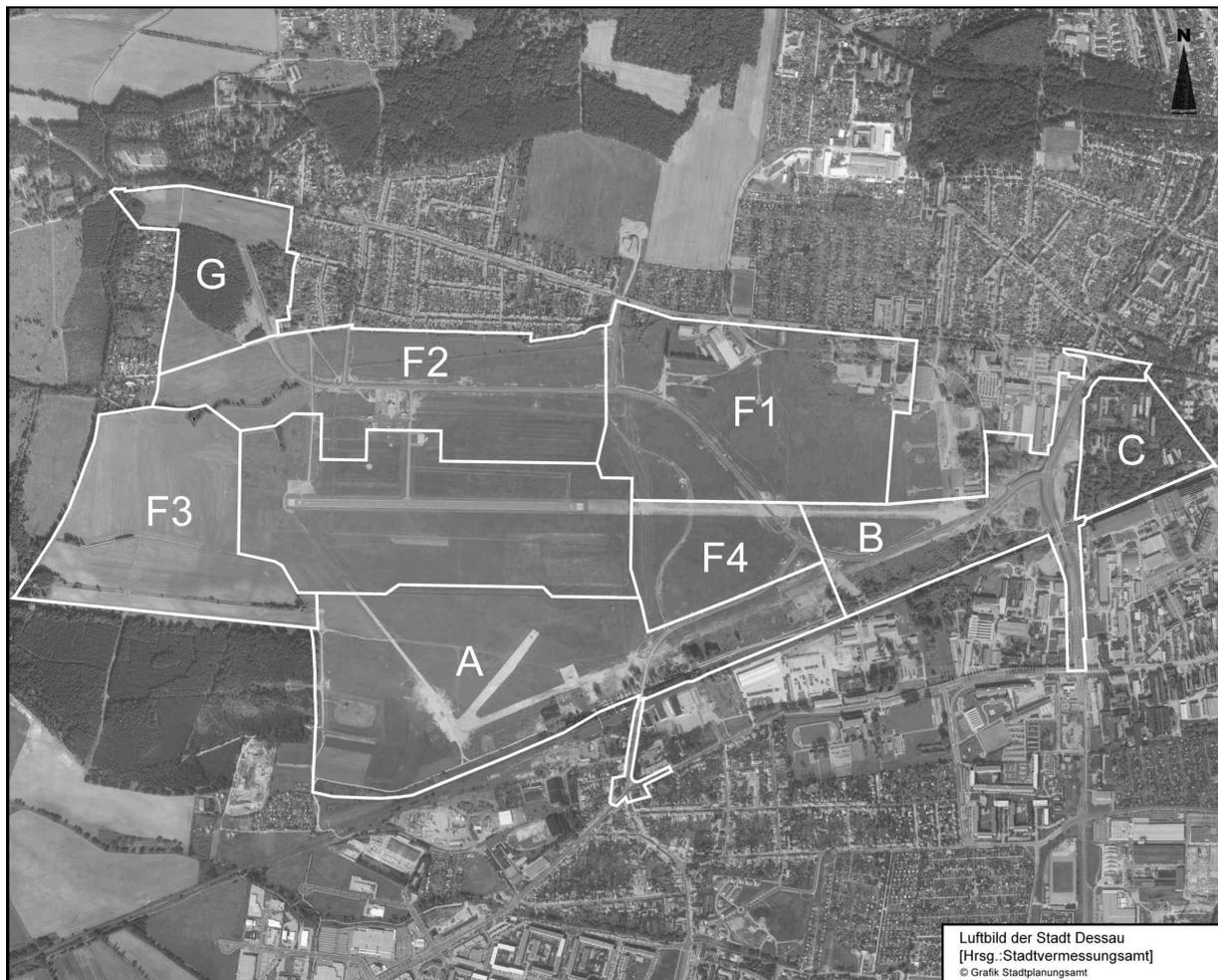
Somit ist es sinnvoll und planungsrechtlich zulässig (§ 1a BauGB), in einigen Teilbebauungsplänen schwerpunktmäßig Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorzunehmen und den erforderlichen Ausgleich in anderen Bauleitplänen bzw. außerhalb des Geltungsbereiches, nachzuweisen.

Daraus ergibt sich, daß der Eingriff für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 121 "Flugplatzgelände" bilanziert wird und der erforderliche Ausgleich über die acht Teilbebauungspläne sowie auf externe Flächen erfolgt und ihnen somit ein unterschiedliches grünordnerisches Gewicht zuweist.

Auch hinsichtlich des städtebaulichen Immissionsschutzes erfährt der Bebauungsplan Nr. 121 "Flugplatzgelände" eine Gesamtbetrachtung.

Der flächenbezogene Schalleistungspegel wird als ausschlaggebendes Beurteilungskriterium für die Ansiedlung von Unternehmen präferiert. Das bedeutet, dass, bezogen auf die städtebauliche Gliederung des Gesamtbebau-

ungsplanes, eine Verteilung von "Lärmkontingenten" gutachterlich vorgeschlagen wird und somit nach den anlagenbezogenen Möglichkeiten, gemäß dem aktuellen Stand der (Lärmbekämpfungs-) Technik, die Frage der möglichen Ansiedlung im Baugenehmigungsverfahren entschieden wird. Durch die wegen der besseren Handhabung von der Stadt Dessau bevorzugten acht parallelen Aufstellungsverfahren handelt es sich letztendlich somit auch um acht verbindliche Bauleitpläne, welche räumlich-funktional im Zusammenhang stehend, den Bebauungsplan Nr. 121 "Flugplatzgelände" darstellen.



Übersichtsplan der Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 121 "Flugplatzgelände" der Stadt Dessau (Grafik nicht Bestandteil des Papieroriginals)

1. Allgemeines

Die Stadt Dessau ist kreisfreie Stadt im Regierungsbezirk Dessau.

Die Stadt Dessau ist gemäß dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244) und dem Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 15.04.1996 Oberzentrum. Beide Programme betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der Zentralen Orte.

Als Ziele zur nachhaltigen Raumentwicklung gibt der Landesentwicklungsplan vor:

1. Die kreisfreie Stadt ist Teil der Planungsregion Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld. Sie ist zugleich mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Bernburg, Köthen, Wittenberg Träger der Regionalplanung für diese Planungsregion.
2. Das Oberzentrum Dessau sowie das Mittelzentrum Bitterfeld/Wolfen weisen mit ihrem engeren Umland Verdichtungsansätze auf. Demzufolge sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Verdichtungsräume, soweit erforderlich, auch für diese Räume zur Anwendung kommen.
Das wären:
 - Anstreben einer differenzierten Verdichtung und einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung
3. Dessau ist im dreistufigen Zentralörtlichen System des Landes Sachsen-Anhalt als Oberzentrum festgesetzt.

Als Versorgungskern über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soll die Stadt Dessau deshalb soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres gesamten Verflechtungsbereiches übernehmen.

Somit sind Oberzentren wie die Stadt Dessau als Standorte hochwertiger, spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, ... Bereich mit überregionaler und z. T. landesweiter Bedeutung zu entwickeln.*

Das Siedlungssystem ist in Sachsen-Anhalt orientiert in seiner dezentralen Struktur. In klarer Ausrichtung wird die Konzentration von Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten angestrebt. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.** Industriell-gewerbliche Altstandorte sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden.***

In Zentralen Orten sind, entsprechend ihrer Funktion, für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender, unausgelasteter Standorte, Flächen vor allem für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für den Wohnungsbau ... schwerpunktmäßig bereitzustellen.**** Das bedeutet gem. LEP-LSA, dass alle Oberzentren Vorrang-Standorte für

* GVBl. LSA Nr. 28/1999 Pkt. 3.2.2 Z, S. 249

** GVBl. LSA Nr. 28/1999 Pkt. 2.2. G, S. 245

*** GVBl. LSA Nr. 28/1999 Pkt. 2.9. G, S. 246

**** GVBl. LSA Nr. 28/1999 Pkt. 3.2.9 G. S. 249

landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen sind. Für Dessau besitzt, aufgrund der im Folgenden benannten, unmittelbar angrenzenden Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete, die konzentrierte und effiziente Ausprägung des gewerblich-industriellen Vorrangstandortes besondere Bedeutung:

Im LEP-LSA werden nordöstlich, nördlich und westlich der Stadt Dessau ausgedehnte Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie die Erholung ausgewiesen.

Westlich der Stadt wird Dessau durch ein vorrangig den angrenzenden Landkreis Köthen berührendes Vorranggebiet für die Wassergewinnung tangiert, südlich der Stadt erstreckt sich das Vorranggebiet Forstwirtschaft (Mosigkauer Heide). Die ausgedehnte Flußauenlandschaft der Mulde südöstlich von Dessau ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft deklariert, wobei übergreifend, von Nordosten über Norden bis zum Südosten der Stadt, angrenzend Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, aufgrund der angrenzenden Flussläufe von Elbe und Mulde, ausgewiesen sind.

Parallel zur Bundesautobahn A 9 ist zwischen den Anschlussstellen Dessau-Süd und Dessau-Ost ein Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen.

Die Stadt Dessau ist in das klassifizierte Straßennetz eingebunden. Unter anderem führen die Bundesstraßen B 185 Oranienbaum - Dessau - Köthen - Bernburg - Aschersleben sowie die B 184 Leipzig - Bitterfeld - Dessau - Zerbst - Magdeburg mit städtischem Kreuzungspunkt durch die Stadt.

Der Anschluss an das Eisenbahnnetz ist vorhanden mit dem Hauptbahnhof und drei stadtteilbezogenen Haltebahnhöfen sowie dem Wörlitzer Bahnhof, von welchem aus per Bahn das Dessau-Wörlitzer Gartenreich erschlossen wird.

Das regionale Entwicklungsprogramm 1996 für die Stadt Dessau sieht ferner vor, u. a. das Schienennetz Halle - Dessau - Berlin so auszubauen, dass das Oberzentrum Dessau in den IC-Verkehr eingebunden werden kann.

In der Stadt hatten mit Stand III. Quartal 1998 89.768 Einwohner ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz, 86.905 Einwohner ihren Hauptwohnsitz. Durch die hohe Zentralität des Oberzentrums Dessau ist ein für Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich hohes Pendlersaldo zu verzeichnen. Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes angenommene Größenordnung für den Zeitraum 2010/2015 beträgt 85.000 Einwohner. Diese Annahme beruht auf den Prognosewerten zur Einwohnerentwicklung Dessau's sowohl vom Bereich Stadtentwicklung, als auch vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bis 2010.

1.1. Entwicklung des Planes/Rechtslage

Die als Regelfall im Baugesetzbuch vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann in der Stadt Dessau noch nicht zur Anwendung kommen, da der Flächennutzungsplan bisher nicht einen entsprechenden Verfahrensstand erreicht hat. Die Stadt Dessau besitzt seit 1990 einen Flächennutzungsplanvorentwurf, der für die Verwaltungsarbeit immer

selbstbindenden Charakter hatte und auf die notwendigen und aktuellen Entwicklungen hin fortgeschrieben wurde. Auf der Grundlage o. a. ständiger Fortschreibung wird z. Zt. der Entwurf für den FNP für die öffentliche Auslegung vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände“ wird somit auch für den Plangeltungsbereich Nr. 121 B „Am Schwarzen Weg“ als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 (4) BauGB, vor der anstehenden, öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfs der Flächennutzungsplanung für die Stadt Dessau, aufgestellt, da er für die geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist und der beabsichtigten Planung und Darstellung im Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen wird.

Entsprechend den Vorschriften des § 233 BauGB erfolgt das Planverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141), da die Hauptinhalte der Planaufstellung im Zeitraum nach dem 01.01.1998 festgesetzt wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 121 B ist damit ein Teilbebauungsplan des Gesamtbebauungsplangebietes Nr. 121. Insofern sind sowohl die städtebaulichen Zielsetzungen, wie auch die grünordnerischen Maßnahmen jederzeit im Zusammenhang mit den anderen Teilbebauungsplänen des Gesamtgebietes zu sehen. Die Pläne der anderen Teilbereiche befanden sich in zeitlich versetzter Parallelbearbeitung und wurden, bspw. hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, einer Gesamtbetrachtung unterworfen, ebenso wie dies im Zuge der Herausarbeitung städtebaulicher Ordnungskriterien erforderlich war.

„Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume“¹⁾. Diesem Grundsatz folgend, stellt die Stadt Dessau den Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände“ gem. § 8 (4) BauGB auf, bevor der Flächennutzungsplan wirksam geworden ist, da die unter Punkt 1.3 dieser Begründung aufgeführten dringenden Gründe, für die Stadt Dessau eine weitere zeitliche Verschiebung unzumutbar erscheinen lassen, und die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie oben bereits erwähnt, den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes in allen Fragen der städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen werden.

Bei diesem Verfahren wird die Auseinandersetzung mit den generellen Grundsätzen der nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung auf die Ebene des vorzeitigen Bebauungsplanes verlagert. Aussagen dazu werden in den nachfolgenden Abschnitten der Begründung gemacht.

1.2. Gebietsabgrenzung/Berücksichtigung angrenzender Planungen

Der Plangeltungsbereich erfasst in erster Linie Teilflächen der ehemaligen "Junkers-Flugzeugwerke" sowie daran angrenzende, östlich gelegene Randbereiche.

Der Plangeltungsbereich wird im wesentlichen begrenzt, im Norden durch die Kühnauer Straße und das Areal der Polizeidirektion bzw. des Regierungspräsi-

¹⁾ GVBl. LSA Nr. 28/1999, Pkt. 3.4 Z, S. 253
28.05.2001

ums Dessau, an der Ostseite vom Verlauf des Schwarzen Weges bis zum Kreuzungsbereich Junkersstraße - Mannheimer Straße, an der Südseite von einem Teilabschnitt der Bahnlinie Dessau - Köthen und an der Westseite vom Bebauungsplangebiet Nr. 121 A "Rüsterberge" sowie den anschließenden Bebauungsplangebiet Nr. 121 - Teilgebiet - F 1/F 4.

Inhaltlich ist hinzuzufügen, dass sich nördlich der Kühnauer Straße im wesentlichen Wohnbebauung erstreckt, im Bereich der Polizeidirektion und des Regierungspräsidiums vornehmlich Bereiche öffentlicher Verwaltung zu finden sind, an der Ostseite am Schwarzen Weg ein von der Stadt Dessau betriebenes Asylbewerberheim seinen Sitz hat sowie des weiteren in barackenartigen Strukturen Dienstleistungsbetriebe in mittelständischer Größe untergebracht sind.

Südlich der Bahnlinie Dessau - Köthen sowie östlich und westlich des Abschnittes am Schwarzen Weg befinden sich ausgedehnte Industrieflächen der Humboldt WEDAG - ZAB - AG und der Dessauer Gasgeräte GmbH.

Die Planungsziele der Bebauungspläne Nr. 121 A "Rüsterberge", Nr. 121 F1 "An der Kühnauer Straße", Nr. 121 F4 "An der alten Rollbahn" im Bereich der westlichen Angrenzung an den vorliegenden Bebauungsplan beinhalten im wesentlichen auch die Ansiedlung von Industrie- und produzierendem Gewerbe.

Der weitere Bereich östlich des Schwarzen Weges bis zur Brauereistraße ist ebenso Bestandteil der zeitversetzt laufenden Teilbebauungsplanungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 121. Hier schließt unmittelbar an die östliche Geltungsbereichsgrenze der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121C "An der Kleinen Kienheide" an.

Der Bebauungsplan Nr. 121 B ist somit in einem insgesamt-städtebaulichen Kontext zu sehen. Der Bebauungsplan Nr. 121 B berücksichtigt im erforderlichen Umfang die absehbaren Maßnahmen, welche sich aus den angrenzenden Planungen bzw. den zu beachtenden planungsrechtlichen Gegebenheiten herausstellten.

1.3. Notwendigkeit der Planaufstellung - Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes

Das Gelände des ehemaligen Junkers-Flugplatzes mit seinen unmittelbar angrenzenden Bereichen der Junkers Flugzeug-Werke ist im Zuge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten von einem grundlegenden Strukturwandel betroffen. Nach Abzug der NVA vom Flugplatzgelände und dem wirtschaftlichen Zusammenbruch von auf dem Gelände angesiedelten Betrieben steht eine generelle Neuordnung dieses Bereiches an. Die Stadt Dessau hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121, dessen Teilgebiet B der vorliegende Plan behandelt, beschlossen, um städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Bereich einzuleiten.

Die strukturellen Aussagen des vorangestellten Städtebaulichen Rahmenplanes sowie dessen erste Aussagen zur Verkehrserschließung, zur prinzipiellen Grünord-

nung und baulichen Nutzung, bilden die Grundlage für die rechtsverbindliche Konkretisierung im vorliegenden Plangeltungsbereich.

Der Bebauungsplan Nr. 121 B "Am Schwarzen Weg" fügt sich insofern in den Rahmenplankontext ein, als davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des zivil genutzten Verkehrslandeplatz "Flugplatz Dessau" an seinem Standort nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt und der anhaltenden Nachfrage nach industriell bzw. gewerblich zu nutzendem Bauland, schafft der vorliegende Bebauungsplan verbindliches Baurecht und bewältigt, vor dem Hintergrund der festgesetzten Nutzungen, städtebauliche Konflikte in Bezug auf die angrenzenden Bereiche.

Durch die vorliegende Planung und das Konzept der Stadt, hinsichtlich einer modellhaften Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Anlagen, kann mit der Umstrukturierung des Flächenbereiches, des ehemaligen Junkers-Flugplatzes, ein entscheidender Entwicklungsimpuls, für die Erhaltung und Neuschaffung gewerblicher Arbeitsplätze und die Wirtschaftskraft des Standortes Dessau insgesamt, geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass in Abstimmung der Stadt Dessau mit dem Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt auch Vorhalteflächen für das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden sollen. Insbesondere ist hierbei Ziel, dass überwiegend Unternehmen, welche gemäß GA- Rahmenplan förderfähig sind, auf dem ehemaligen Flugplatzgelände angesiedelt werden.

Übersicht über alle aktuellen Anfragen zum Industrie- und Gewerbegebiet „Flugplatzgelände“
Stand: 16.03.2000

Firmenname Name des Investors	Leistungsprofil	Flächenbedarf (in ca. ha)	mögl. Apl.	Bearbeitungsstand
Copy - Lein GmbH	Aufbau eines Rebuild-centers	2	50	noch keine Entscheidung
RECARO GmbH & Co.	Herstellung von Auto-kindersitzen	1	60	noch keine Entscheidung
J.J. Marx Vlies GmbH & Co. KG	Herstellung von Vliestextilien	3	50	noch keine Entscheidung
ORSA - Italienischer Investor	Vliesproduktion als Zulieferer f. Autoindustrie	2	90	noch keine Entscheidung
Herwert Treppen nach Maß AG	Produktion von Leimholzplatten für Hausbau u. Möbel	3	50	noch keine Entscheidung
Japanischer Investor		50		Standortanfrage über WISA Magdeburg
Amerikanischer Investor	Spanplattenherstellung	20	250	Standortbesichtigung Dessau am 17.02.00
Asiatischer Investor		50	2.000	Standortanfrage über WISA Magdeburg
Holländischer Investor	Maschinenbau	20 (10-20 Option)	1.200 + Verwaltung	Anfrage am 06.03.2000
Summe:		151	3.750	

Die förderfondsbezogene Antragstellung der Stadt Dessau betraf zunächst nur die sogenannte äußere Erschließung mit einem Anbindeteilstück in Richtung Flugplatzgelände. (Abgabe 1. Antrag am 26.11.1996 an Landesförderinstitut, komplette Kopie bereits am 22.11.1996 an Herrn Preibisch, RP: Gesamtumfang ca. 31,8 Mio. DM; nur äußere Erschließung der zukünftigen Gewerbegebiete Rüsterberge (75 ha), Schwarzer Weg (35 ha) und Umfeld Verkehrslandeplatz (170 ha.)

Infolge Abstimmungen im Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalts ergab sich, aufgrund der Interessenlage des Landes Sachsen-Anhalt, an der Bereitstellung großflächiger, zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen ein zweiter, modifizierter Fördermittelantrag, welcher den vollständigen Ausbau der äußeren und inneren Erschließung, des Industrie- und Gewerbegebietes „Flugplatzgelände“ zum Gegenstand hatte. (Abstimmung mit damaligem Wirtschaftsstaatssekretär Gabriel – Antrag um innere Erschließung erweitert; Abgabe des 2. Antrages am 21.03.97 an Landesförderinstitut, komplette Kopie am 25.03.97 per Post an Herrn Preibisch, RP: Gesamtumfang ca. 67,1 Mio. DM; innere und äußere Erschließung der zukünftigen Gewerbegebiete Rüsterberge (73,4 ha), Schwarzer Weg (27,9 ha) und Umfeld Verkehrslandeplatz (180,4 ha). Ergänzungen zum 2. Antrag am 23.04.97 an Landesförderinstitut und RP, u. a.: Stadt-ratsbeschluss; Flächenbilanz (Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan zum B-Plan 121, Teilgebiet A, B, C, D, F1 bis F5 und G; Stand 03/97 → ca. Netto 164 ha für Industrie und Gewerbe. Weitere Ergänzungen und Änderungen am 18.08.97 an Landesförderinstitut, am 19.08.97 komplette Kopie an RP, Herrn Preibisch: Neue Beschreibung der verkehrs- und stadtechnischen Erschließung der

Gewerbegebiete (Brutto 450 ha, Netto ca. 165 ha); aktualisierter Investplan (52,5 Mio. DM.)

Demzufolge enthielt auch der erlangte Zuwendungsbescheid*), aufgrund des vorbenannten, überwiegenden Landesinteresses keine, sonst üblicherweise geforderte Belegungsquote, für das zu entwickelnde Gebiet in zeitlich festgesetzter Form. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zum Antrag/ Zuwendungsbescheid wurde durch das Landesförderinstitut vom RP abgefordert und positiv gegeben. Am 16.12.98 musste ein Antrag auf Erhöhung des Fördermittelzuschusses (Gesamtinvestition 61,8 Mio. Zuschuss 46,6 Mio.) beim Land, auf der Grundlage sich konkretisierender Berechnung zum Vorhaben gestellt werden. Die hierzu abgeforderte Stellungnahme des RP über das Landesförderinstitut wurde positiv beschieden.***) Im Laufe des Jahres 1999 wurde sodann durch Planungs- und Baupreisänderungen der Änderungsantrag für die Gesamtinvestition auf 52,9 Mio. und Fördermittel-Zuschuss auf 39,4 Mio. korrigiert. Diese nunmehr aktuelle Investitionsgröße wurde im Änderungsbescheid vom 04.11.99 durch Landesförderinstitut bestätigt.

So ist aufgrund der eingangs erläuterten Einbindung der Stadt Dessau im Regionalen Entwicklungsprogramm, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 121 die letzte große, freie Ansiedlungsfläche, für die gewerbliche Wirtschaft mit entsprechenden Flächengrößen, Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Erforderlichkeit der Planaufstellung gem. § 1(3) BauGB sowohl im Hinblick auf den Zeithorizont, als auch auf die materiellen Gründe, stellt sich wie folgt dar:

1. Die Abwanderung von Arbeitskräften in die Umlandgemeinden soll gestoppt werden, damit der anhaltende Bevölkerungsschwund aufgehalten und die Umkehr zu anwachsenden Beschäftigungsverhältnissen und sinkender Arbeitslosigkeit erreicht werden.
2. Die Bereitstellung bzw. Vorhaltung von Flächen im industriellen und gewerblichen Bereich ist mit entsprechenden Flächengrößen für Dessau momentan nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet möglich. Entscheidungen zu Flächenverfügbarkeiten müssen daher in kurzen Zeitintervallen für ein Oberzentrum möglich sein.
3. Die verfügbaren Gewerbeflächen der Region reichen nicht für die Abdeckung des Bedarfs aus.
Mit den z. B. im „Dessora-Park“ (Gemarkung Oranienbaum) noch verfügbaren Flächen können lediglich noch ca. 2.200 Arbeitsplätze für die Region (incl. Dessau) geschaffen werden.
4. Die Möglichkeit, eine ehemals militärisch genutzte Industriebrache, die schon derzeit durch die einstigen Junkerswerke und den jetzigen, vorhandenen Verkehrslandeplatz sehr attraktiv ist, zeitgemäß zu reaktivieren

*) Zuwendungsbescheid auf Basis des 2. Antrages und aller Änderungen am 03.09.97 erhalten (Investition 52,5 Mio., Förderung 80%, Fördermittel max. 39,7 Mio.)

**) Abst. dazu am 04.02.99 mit Herrn Michl, Dez. 16, RP Dessau
28.05.2001

und nicht als Brache weiter verkommen zu lassen, muss umgehend genutzt werden.

5. Aus der Belegung der in Dessau vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete und den damit vorhandenen Arbeitsplätzen ergibt sich, dass ca. 500 m² Nettogröße je Beschäftigten benötigt werden (Durchschnitt in Sachsen-Anhalt liegt bei 410 m²). Den für Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich hohen Wert begründet die Stadt mit der bereits mehrfach erwähnten großflächigen Vermarktungsabsicht der Industrie- und Gewerbegebiete. Beispielgebend wären hierzu Ansiedlungen, wie das Flachglaswerk bei Thalheim (1.000 m²/Arbeitskraft) oder ein Holzleimbinderunternehmen mit 2.000 m²/Arbeitskraft, dieses österreichische Unternehmen hatte sich für den Dessau interessiert). Da der durchschnittliche Auslastungsgrad der Standort Gewerbeflächen in Dessau bei über 86% liegt, d. h. absolut noch max. 680.000 m² Fläche für Ansiedlungen nur noch zur Verfügung stehen, könnten damit lediglich, rein rechnerisch, 1.720 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Einbezogen in diese Berechnung sind auch alle nicht betriebsnotwendigen Flächen (mehrheitlich sanierungsbedürftige Splitterflächen, schlecht erschlossen, ...) in den ehemaligen Dessauer Großbetrieben. Hinzu kommt, dass der überwiegende Teil nicht mit vergleichbarer Intensität industriell bzw. gewerblich nutzbar ist. Bei durchschnittlich 11.000 Arbeitslosen im Bereich des Arbeitsamtes Dessau, reichen demzufolge die freien Industrie- und Gewerbeflächen nicht annähernd aus. Zu bemerken wäre, dass die nicht betriebsnotwendigen Flächen nicht im direkten Zugriff der Stadt sind und eine Vermarktung oft an zu hohen Preisvorstellungen scheitert. Darüber hinaus stellen in diesen Bereichen die anzutreffenden, z. T. nicht unerheblichen Bodenkontaminationen sowie denkmalschützende Belange weitere Erschwernisse der Vermarktung dar.
6. Bei der Ansiedlung von Betrieben sind die Anforderungen an ein Industrie- und Gewerbegebiet, insbesondere im Hinblick auf große, zusammenhängende Grundstücksflächen, sehr vielfältig. Folglich bietet ein Industrie- und Gewerbegebiet, wie im vorliegenden Fall, mit unterschiedlichen Standortqualitäten, eine höhere und schnellere Ansiedlungschance, weil dem potentiellen Kundenspektrum eine bisher nicht vorhandene Nutzungsbreite angeboten werden kann.
7. Hinzu kommt, im Ergebnis zu dem unter 6. Ausgeführten, dass die Stadt Dessau einen radikalen Wandel in ihren FNP-Ausweisungen, mit klaren Nutzungszuordnungen, ausgerichtet auf verträgliche Nachbarschaften und damit die Aufgabe von Gewerblichen Bauflächen und Umwandlung in gemischte Bauflächen präferiert und Gebiete, wie das vorliegende, eindeutig als Kernstandort der gewerblichen und industriellen Entwicklung der Stadt künftige ansieht.

8. Mit der Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes und mit den Haupterschließungsstraßen wird die Verkehrsinfrastruktur der Stadt zusätzlich verbessert. Die direkte Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes an die Autobahn bringt Verdrängungseffekte für den Verkehr, d. h., die Entlastung von Wohngebieten und der Innenstadt vom Durchgangsverkehr werden sich einstellen. Die zweithöchst belastete Straße Dessau's wird um ca. 60% ihres Verkehrsaufkommens entlastet. Das Prinzip, die Haupterschließungsstraßen auch für Umgehungszwecke zu nutzen, wurde bereits erfolgreich im Industriepark „Waggonbau“ und im Gewerbegebiet „Mitte“ angewandt.
9. Dieses Vorhaben ist auch dringend in seiner regionalen Bedeutung. Gewerbegebiete und Hafen in Aken erhalten eine durchgängige Verbindung zur Autobahn, zum Verkehrslandeplatz und in den Industrieraum Bitterfeld/Wolfen. Dass die Schaffung von Industrie- und Gewerbeflächen auf dem Flugplatz auch darüber hinaus ein wichtiges Angebot für die Region ist, zeigt sich daran, dass bereits heute die Zahl der Einpendler (über 10.500) mit ca. 3.000 über der Zahl der Auspendler (knapp 8.000) liegt.
10. Die Bewilligung der Fördermittel in Höhe von 80% der förderfähigen Gesamtkosten aus der Gemeinschaftsaufgabe (GA) und aus dem Programm zur Konversion (KONVER) ehemaliger militärischer Liegenschaften erfolgte durch das Land Sachsen-Anhalt auch unter der dringenden Prämisse, dass, außer in Dessau, im Land Sachsen-Anhalt keine weiteren, vergleichbaren Flächen für die großflächige Industrieansiedlung vorhanden sind, und diese in Dessau deshalb vorgehalten werden müssen. Logisch ordnete sich somit auch die vom Wirtschaftsministerium geforderte, o. g. zusammengefasste Antragstellung, für die Fördermittel der inneren und äußeren Erschließung, des gesamten Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Flugplatzgelände“, auf der Basis der Städtebaulichen Rahmenplanung, in diesen Kontext ein.

Die Stadt Dessau befindet sich hier insgesamt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen der Raumordnung zur Landesentwicklung, wonach die bestehenden Wachstums-, Struktur- und Beschäftigungsprobleme vorrangig unter anderem durch die Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung der vorhandenen Altlasten sowie durch eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Standorte für Gewerbe und Industrie zu überwinden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einerseits die Betriebsfläche pro Arbeitskraft in den letzten Jahren gewachsen ist, und andererseits durch Rationalisierungsmaßnahmen weniger Arbeitskräfte pro Betrieb benötigt werden. Größere Flächen sind, wie vorbenannt, erforderlich, um die in Dessau und Umgebung vorhandenen, qualifizierten Arbeitskräfte fernerhin an den Ort zu binden bzw. für sie neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Zur Bekräftigung der vorgenannten 10 Punkte für die Erforderlichkeit der Planaufstellung, in der vorliegenden Form, fügt die Stadt Dessau der Begründung

eine Übersicht der Anfragen von Unternehmen zum Standort „Flugplatzgelände“ bei, welche, aufgrund der bisher noch nicht vorliegenden Baurechte bzw. der fehlenden Erschließung des Gebietes, ihre Ansiedlungswünsche nicht realisieren konnten.

Übersicht der Interessenten bzw. Anfragen für das Industrie- und Gewerbegebiet „Flugplatzgelände“ (seit 1998) Stand: 16.03.2000

Anfrage Firmenname Name des Investors	Leistungsprofil	Flächen- bedarf (in ca. ha)	mögl. Apl.	Bearbeitungsstand	Begründung
Pro-Well	Errichtung einer Papierfabrik	5	130	Entscheidung nicht für Dessau	zu hohe Transportkosten für Rohmaterial
Schwans Food GmbH	Herstellung von Tiefkühlpizzen	4	250	Ansiedlung am Standort Osterweddingen	Erschließg. nicht ausreichend, um Vorhaben sofort anzusiedeln (Baubeginn 04/98)
Plant Doplar Location	pharmazeutische Industrie	40	500	Entscheidung nicht für Dessau	Erschließg. nicht ausreichend, um Vorhaben sofort anzusiedeln
New Venture Dear	Metallverarbeitung	2	300	Ansiedlung am Standort Roitzsch	Erschließg. nicht ausreichend, um Vorhaben sofort anzusiedeln
Fahrzeug-Hydraulik GmbH & Co. KG	mechanische Fertigung	12	300	Entscheidung nicht für Dessau	Erschließg. nicht ausreichend, um Vorhaben sofort anzusiedeln
über WISA Magdeburg	Errichtung eines Flachglaswerkes	60	200	Entscheidung nicht für Dessau	auf Grund der Entfernung zum Hafen (evt. Calvorde o.Burg/Ost)
Binder Holz	Holzverarbeitung	50	450	Entscheidung nicht für Dessau	Holzaufkommen für Vorhaben nicht ausreichend
Krauss-Maffei Wegmann GmbH	Instands.-Firma Fahrzeugindustrie	2	100	Ansiedlung im Land Thüringen	zentralere Lage des Grundstückes und günstigerer Preis
Summe:		175	2.230		

Im Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Dessau werden ca. 882 ha Bruttobauflächen für den gewerblichen und industriellen Bereich dargestellt sein. Dazu gehören auch sämtliche ehemaligen und bereits einer Wiedernutzung zugeführten Industrie- und Gewerbebrachen. Ebenso finden sich hierin sehr nutzungsartenspezifizierte Flächenanteile in vorhandenen, sogenannten Gemen gelagen (ca. 237 ha). Es verbleiben somit, nach Abzug der weiteren, nicht vergleichbaren Flächenareale, in den als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen Bereichen (ungünstige Nachbarschaften, schwierige Grundstücks- bzw. Eigentumsverhältnisse, Altlastensituationen, Denkmalschutz, in der Größenordnung von ca. 295 ha), rund 350 ha mit vergleichbarer Intensität zu nutzende Flächen für das gesamte Stadtgebiet übrig (einschl. Flugplatzgelände). Legt man nun noch den Vermarktungsstand dieser vergleichbaren Flächen zugrunde, ergibt sich ein disponibler Restanteil von ca. 33 ha (s. Anlage), der gemeinsam, mit den beabsichtigten gewerblichen und industriellen Entwicklungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121, unter 200 ha dann verfügbare Gewerbe- und Industriegebietsfläche, für die Stadt Dessau als Oberzentrum, ergibt. So resultiert auch aus diesem „Flächenengpass“ heraus, für die Stadt Dessau ein dringendes Handlungs- bzw. Planungserfordernis, welches sowohl allen Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen genügt und darüber hinaus die Wahrung einer öffentlich dringenden Interessenlage, in kommunaler Verantwortung, bedeutet.

Ist mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 121 A "Rüsterberge" der Anfang hinsichtlich einer industriellen Erschließung/Erweiterung im nahen Bahnhofsumfeld von Dessau-Alten vorgenommen worden, so ist es nunmehr Ziel, die äußere und innere Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 121 in ihren Hauptparametern planungsrechtlich zu sichern und damit die grundlegenden Anbindepunkte für weitere Bebauungsplanungen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 121 B, zu schaffen. Hierbei wird die aus der Mannheimer Straße kommende und auf die Junkersstraße treffende "Westtangente" der Stadt Dessau im Bereich des Schwarzen Weges verlängert und auf die Kühnauer Straße aufgebunden.

1.4. Planinhalt/Begründung

- Baugebiete

a) Industriegebiete (GI)

Im Hinblick auf den vorgesehenen Nutzungszweck werden die Flächen im Plangeltungsbereich größtenteils als Industriegebiete festgesetzt. Das Gelände ist bisher überwiegend nicht überbaut, lediglich Rudimente der einstigen industriellen Nutzung (Flugzeugwerke) und Restanlagen der NVA kennzeichnen die Branche in weiten Teilen. Die im Plan festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung sollen ein höchstmögliches Maß an Flexibilität innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete ermöglichen.

Auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet die Stadt Dessau, da diese bei industrieller und gewerblicher Nutzung sehr stark abhängig ist von den Produktions-/Betriebsbedingungen baulicher Anlagen.

Die Stadt Dessau setzt allerdings die Höhe baulicher Anlagen mit einer absoluten Bauhöhenbegrenzung fest. Festgesetzt ist hierbei der höchste Punkt baulicher Anlagen, ausgenommen die in der Festsetzung benannten Ausnahmen. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt unter Beachtung des Gebietscharakters und der üblicherweise hier anzutreffenden Baukörper (Produktionshallen, Flachdachbauten usw.) ausschließlich aus städtebaulichen Gründen in Verbindung mit den Aspekten der Sicherheit des Luftverkehrs, letzteres insbesondere im Hinblick auf die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen.

Bei der Beurteilung von beantragten Einzelgenehmigungsverfahren in den Industriegebieten ist der flächenbezogene Schalleistungspegel des Schalltechnischen Gutachtens Nr. 97274/98 zum Bebauungsplan Nr. 121 - Flugplatzgelände - der Stadt Dessau vom 16.07.1998 als verbindliche Grundlage heranzuziehen.

b) Gewerbegebiete (GE)

Teile des Plangeltungsbereiches werden als Gewerbegebiete festgesetzt. Es handelt sich um in der Mehrzahl unbebaute Flächen bzw. Industriebrachen der ehemaligen Junkers Flugzeug-Werke bzw. ehemals NVA-genutzte Teilflächen. Diese Gebiete liegen in räumlicher Nähe zu den Verwaltungsfunktionen von Po-

lizeidirektion und Regierungspräsidium Dessau, so dass eine Festsetzung als Industriegebiet hier nicht in Betracht kommt. Die Gliederungen, die für die festgesetzten Gewerbegebiete hinsichtlich der Schallemissionen (DIN 18 005, Beiblatt 1) erforderlich werden, orientieren auf eine verträgliche Nachbarschaft mit der angrenzenden Verwaltungsnutzung. Das im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzte Gewerbegebiet nimmt zusätzlich Rücksicht auf die Wohnbebauung entlang der Kühnauer Straße und die angrenzenden Mischgebietsnutzungen im Vorfeld der Kühnauer Straße. Letztere sind bauordnungsrechtlich dort bestätigt bzw. schon errichtet (Tankstelle und Verbrauchermarkt). Ebenso werden Schutzansprüche des östlich gelegenen Altenpflegeheimes respektive dessen Folgenutzung in Form eines Asylbewerberheimes beachtet. Hier erfolgt die weitere Reduzierung des höchstzulässigen, flächenbezogene Schalleistungspegels auf die DIN-Werte (18 005, Beiblatt 1) des Mischgebietes. Da es sich beim Asylbewerberheim um keine Pflegeeinrichtung handelt, kann zukünftig von geringfügigerem Schutzanspruch ausgegangen werden. Hierzu trifft das vom Planungsträger beauftragte und unter Punkt a) Industriegebiete (GI) benannte Schalltechnische Gutachten zum Verkehrs- und Gewerbe-lärm entsprechende Aussagen (siehe Pkt. 6 der Begründung). In den Gewerbegebieten ist vorrangig die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben und Unternehmen der Dienstleistungsbranche beabsichtigt.

Art und Maß der baulichen Nutzung sollen ebenso, wie im Absatz a) Industriegebiete (GI) begründet, eine möglichst große Flexibilität für spätere Bebauungen bzw. Umstrukturierungen der vorhandenen baulichen Anlagen ermöglichen.

c) Flächen für den Gemeinbedarf

Die Festsetzungen der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für "kulturelle Nutzungen" orientiert auf die künftige Nutzung der in großen Teilen dem Denkmalschutz unterliegenden Bereiche des "Technik-Museums Hugo Junkers" Dessau. Das momentan im Aufbau befindliche Technik-Museum ist eine Institution, die in eigener Regie Dauer- und Sonderausstellungen plant und betreibt. Das Museum wird in die Bereiche Luft- und Raumfahrt, Bauen und Wohnen sowie Maschinenbau eingeteilt sein. Dabei wird der Bereich Luftfahrt den überwiegenden Teil des inhaltlichen und räumlichen Angebotes ausmachen. Neben Originalen und Reproduktionen aus Dessau, werden Modelle, Dioramen und Inszenierungen sowie traditionelle Interaktionen und elektronische Medien die Sammlung ergänzen. Aus dem Dokumentationsgedanken heraus, die Geschichte der Industrie und einzelner Unternehmen im Zeitraum von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg darzustellen, wird der Flächenbedarf mittelfristig begründet.

Die Verbindung zwischen denkmalgeschützten Bereichen der ehemaligen Junkers-Start- und Landebahn sowie den Bereichen der Vorstartbahn bietet vielfältige Möglichkeiten zur Freiluftausstellung von Maschinen und Geräten und zu vielfältigen Angeboten und Aktivitäten.

Ein Teil der Fläche für Gemeinbedarf ist mit einer schalltechnischen Festsetzung zum Emissionsschutz (flächenbezogener Schalleistungspegel) überlagert und soll mit dieser Form der Festsetzung beispielsweise auch das Vorführen von Motoren und technischen Anlagen erlauben, die gewerbegebietstypische Emissionsbelastungen mit sich bringen (siehe auch Punkt 6 Schalltechnisches Gutachten). Die hier bezeichnete Grundstücksfläche A, B, C, D soll in geringem Umfang demzufolge auch bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen, jedoch unter Beachtung des Freihaltens der Sichtachse zur denkmalgeschützten Start- und Landebahn.

Die Haupterschließung des Technik-Museums Hugo Junkers erfolgt von der Kühnauer Straße aus.

Weitere allgemeingültige Aussagen zu den festgesetzten Baugebieten:

Werden für die einzelnen Bauvorhaben Grundwasserabsenkungen erforderlich, ist hierfür gemäß §§ 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477) die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Landesamt für Archäologie, Landesmuseum für Vorgeschichte, Sachsen-Anhalt in Halle weist darauf hin, dass archäologische Funde geborgen und Befunde dokumentiert werden müssen. Art und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig vor Beginn einzelner Baumaßnahmen nachweislich in einer Vereinbarung mit dem Landesamt für Archäologie zu regeln. Die mitgeteilten archäologischen Kulturdenkmale sind nachrichtlich im Bebauungsplan enthalten.

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Dokumentation durch Beauftragte des zuständigen Landesamtes ist gem. § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch den Planungsträger abzusichern.

Im Plangeltungsbereich befinden sich geodätische Festpunkte, deren Veränderung oder Beseitigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Gefährdung dieser Punkte ist gemäß §§ 5 und 19 des Vermessungs- und Katastergesetzes LSA unverzüglich dem Katasteramt Dessau anzuzeigen.

- Verkehrsflächen/Geh- und Fahrrechte

a) Hubschrauberlandeplatz

Unmittelbar angrenzend an die Liegenschaften der Polizeidirektion sowie des Regierungspräsidiums Dessau ist die Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes der Klasse 1 vorgesehen. Der Landeplatzbezugspunkt befindet sich in der Mitte

der Anlage und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens höhenmäßig nicht definiert. Dies wird Aufgabe des Antragsverfahrens zur Betriebsgenehmigung und der hierzu erforderlichen ingenieurtechnischen Feinmessung sein. Die Festsetzung an dieser Stelle geschieht in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung GmbH Frankfurt am Main als gutachterliche Behörde für die Neuanlage derartiger Landeplätze. Es handelt sich um einen sogenannten unkontrollierten Landeplatz mit Sichtflugbedingungen.

Die Betriebsgenehmigung wird durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilt.

Die Möglichkeit der Polizei, bei Bedarf überall dort, wo es die Platzverhältnisse zulassen, zu starten und zu landen, wird durch die Anlage des Hubschrauberlandeplatzes nicht außer Kraft gesetzt, lediglich ein geregeltes An- und Abfliegen bei Einsatzflügen, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Polizeidirektion Dessau, ist bspw. hierdurch gewährleistet.

Die Gewichtsklassen der startenden und landenden Hubschrauber sind wie folgt bezeichnet:

BK 117	-	3.950 kg
BO 105	-	2.500 kg
MI 2	-	3.550 kg

Da es sich beim Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes ausschließlich um Einsatz-/Bedarfsflüge handelt, ist die Anzahl der Flüge und auch der Tag- und Nachtflugbetrieb im gekennzeichneten Bereich nicht absolut in Zahlen fassbar. Emissionsbelastungen aus dem Flugbetrieb heraus sind im öffentlichen Interesse ohne gutachterliche Aussagen hierzu hinzunehmen.

Der gesamte Start- und Landeplatz wird mit einem 2,50 m hohen Zaun eingefriedet. Die Zufahrt zum Landeplatz erfolgt aus zweierlei Richtungen, zum einen direkt im Anschluss an den vorhandenen Fahrbahnanschluss zwischen Regierungspräsidium und Polizeidirektion von Norden her, zum anderen aus Richtung Süden über ein Geh- und Fahrrecht (Anliegerverkehr) mit Wendemöglichkeit.

b) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Das Bebauungsplangebiet bezieht auf der östlichen Seite die Fortführung der 4spurigen "Westtangente" der Stadt Dessau als äußere Erschließung ein. Hiervon zweigt die 2spurige, innere Erschließung der Baugebiete ab. Damit wird die Erschließung des Plangebietes durch Haupterschließungsstraßen als öffentliche Straßen vorgenommen. Weitere öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht beabsichtigt.

An der nördlichen Plangebietsgrenze mündet die Kühnauer Straße in die Weiterführung der Westtangente ein. Die hier vorgenommenen Flächenfestsetzungen

dienen im wesentlichen der Neuordnung der Verkehrssituation im Einmündungsbereich Kühnauer Straße - Ziebigker Straße.

Besonderes Augenmerk wurde hierbei, trotz des benötigten Flächenareals, auf den Erhalt wertvoller Gehölzstrukturen gelegt. Auch hinsichtlich der schalltechnischen Variantenuntersuchungen zum Verkehrslärm stellt der Verlauf der Westtangente in diesem Bereich die optimierte Verkehrslösung dar (siehe auch Pkt. – Immissionsschutz/ Anlage 1 zur Begründung).

Im Folgenden ist die von der Stadt Dessau für die Bauausführung favorisierte Planungsvariante 2 für den Knotenbereich informativ der Begründung beigegeben.

An der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches bindet die Westtangente auf die Junkersstraße auf. Diese Einmündungssituation ist im Zuge des Ausbaues der Junkersstraße bereits als Aufbindepunkt vorgegeben.

Der Straßenverlauf im Bebauungsplangebiet orientiert sich an den Vorgaben des Städtebaulichen Rahmenplanes zum Bebauungsplangebiet Nr. 121 - Flugplatzgelände, Ausführungsstand März 1997 und der dort enthaltenen Aussagen sowie bezogen auf die Dimensionierung (Breite der Verkehrsflächenkorridore) auf die Angaben der zeitversetzt parallel erarbeiteten ingenieurtechnischen Straßenausbauplanung.

Die ingenieurtechnische Planung der Straße wird zeitversetzt, parallel zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet und die entsprechenden Parameter für den Ausbau wurden der Verkehrsflächenfestsetzung zu Grunde gelegt.

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze zweigt in Richtung Südosten von der Kühnauer Straße eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ab. Hierbei handelt es sich um die planungsrechtliche Übernahme einer bestehenden Wegeverbindung für o. g. Verkehrsarten.

Eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist im östlichen Randbereich des Bebauungsplanes für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges als Fuß- und Radwegeverbindung, nutzbar auch für Anlieger, im Einklang mit der o. g. Städtebaulichen Rahmenplanung, festgesetzt.

Von der Planstraße C aus wird über eine straßenseitige Anbindung die Erreichbarkeit des Technischen Hilfswerkes sowie des Regierungspräsidiums von der inneren Erschließung aus gesichert.

Bei der Gestaltung der Straßen- und Wegeverbindungen sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE - 95) sowie die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95) zugrunde zu legen.

c) Park- und Stellplatzflächen

Die erforderlichen Stellplätze werden durch Garagen und Flächen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein. Die Festsetzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum wird im vorliegenden Fall nicht für erforderlich erachtet, da die Planstraßen vorrangig der Erschließung von Industrie- und Gewerbegrundstücken dienen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der betriebsbezogene Verkehr Abstellmöglichkeiten auf den Industrie-/Gewerbegrundstücken finden wird.

d) Bahnanlagen

Im Bereich des Brückenbauwerkes der Westtangente erfasst der Plangeltungsbereich Bahnanlagen der Bahnstrecke Dessau - Köthen der Deutschen Bahn AG. Diese werden unter Wahrung des Grundstücksbezuges in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Leipzig teilt mit:

Zwischen dem Haltepunkt Dessau-Alten und dem Gelände des Regierungspräsidiums Dessau sowie der Kühnauer Straße befinden sich die Gleisanlagen der Anschlussbahn der Bundeswehr, Standortverwaltung Weißenfels. Der Anschlussbahnvertrag wurde seitens der Bundeswehr zum 30.09.1995 gekündigt. Diese Gleisanlagen stehen in der Rechtsträgerschaft der Bundeswehr.

Bei einer vorgesehenen Nutzung des Gleisanschlusses für die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes muss die Anschlussbahn von der Bundeswehr erworben werden. Weiterhin ist eine Vereinbarung bezüglich der Rückbauverpflichtung der Bundeswehr für die auf Gelände der DB AG befindlichen Anlagenteile abzuschließen.

Der Gleisanschluss südlich der Bahnstrecke Dessau - Köthen wurde bisher durch die Humboldt-WEDAG - ZAB - AG betrieben. Es besteht ein gültiger Anschlussbahnvertrag. Diese Gleisanlagen unterliegen weiterhin dem Bestandsschutz, solange die genannte Firma Wert auf die Erhaltung oder Nutzung des Gleises legt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Verkehrssituation und Flächenfestsetzung im Bereich der Brückenquerung der Bahnlinie Dessau - Köthen ist auf einer separaten Plandarstellung dieser Bereich in der Normalebene dargestellt. Die hier eingetragenen, von Bebauung freizuhaltenen Flächen ermöglichen künftige Wartungsarbeiten am Brückenkörper und lassen Verknüpfungen der Leitungsführungen der technischen Infrastruktur zu.

e) ÖPNV

Mit der Anlage der äußeren und inneren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Flugplatzgelände eröffnen sich auch für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) neue Verknüpfungsmöglichkeiten im bestehenden Liniennetz. So könnte im Hinblick auf die geplante Straßenbahnerweiterung Dessau - West in der Junkersstraße eine Anbindung von der B 185 zur Kühnauer Straße über den Busverkehr und damit in Richtung Kühnau/Ziebigk möglich werden. Ebenso ist perspektivisch die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes sowie damit im Zusammenhang des Verkehrslandeplatzes über Linien des ÖPNV auf den neu entstehenden Verkehrsverbindungen möglich.

Die Anlage von Haltestellenbereichen in diesem Zusammenhang ist eine Abstimmungsfrage zwischen Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH und der ingenieurtechnischen Straßenausbauplanung.

f) Geh- und Fahrrechte

Aus dem Schwarzen Weg, nach Süden verlaufend, stößt im Bereich der Brückenquerung der Bahnstrecke Dessau – Köthen ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von Anliegern und Versorgungsträgern auf ein weiteres Geh- und Fahrrecht.

Dieses verläuft parallel zur Bahnlinie ausschließlich zu Wartungszwecken, im Bereich der ebenfalls parallel zur Bahn verlaufenden Anlagen der technischen Infrastruktur, durch die Versorgungsträger.

Das an der westlichen Plangebietsgrenze gesicherte Geh- und Fahrrecht in aufgeweiteter Form, bezieht sich auf die aus Richtung Bahnhof Dessau-Alten notwendige Zufahrt für Fahrzeuge der Versorgungsträger zu den im Plan festgesetzten Anlagen der technischen Infrastruktur.

- Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung für Hausmüll u. ä. wird durch die Stadt Dessau veranlaßt. Für Sonderabfälle ist der Erzeuger selbst verantwortlich. Hier wird auf geeigneten und dafür zugelassenen Deponien eine ordnungsgemäße Entsorgung durchzuführen sein.

Für den gesamten Plangeltungsbereich ist der Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze vorgesehen. Diese werden zum größten Teil grundlegend erneuert und ausgebaut. Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse sind weiter zu entwickeln. Dabei sind neue Leitungen nach Möglichkeit im Bereich der Nebenanlagen zu den Fahrbahnen der Planstraßen anzuordnen, um bei der Verlegung von Gebäudeanschlussleitungen im Zuge der Erstellung des Gebietes, die fertiggestellten Straßen bzw. den Verkehr nicht zu beeinträchtigen.

Die Trafostationen werden an die Straßenverkehrsfläche herangenommen, so dass eine bessere Erreichbarkeit für die Anbindung der Stromversorgung gegeben ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch das Versetzen der Trafostation, unmittelbar an den Bereich der Straßenverkehrsfläche heran, von diesen ausgehend, die zur Regenwasserversickerung von der Fahrbahn der inneren Erschließung erforderliche Mulde, im Rahmen der Verlegung von diversen Anschlussleitungen, gequert werden muss. Die benannte Mulde ist nicht mit der festgesetzten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses zu verwechseln, sondern als verkehrsanlagennotwendiger Entwässerungsbereich Bestandteil der Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen. Eine weitere Querung des Bereiches für die Regelung des Wasserabflusses haben Investoren, die sich in den festgesetzten Baugebieten ansiedeln möchten, je nach Ausbildung des Straßenraumprofils, im konkreten Fall für die Versorgung ihrer Grundstücke hinzunehmen und eine entsprechende Tiefenlage der Anschlussleitungen zu beachten.

Die im Plangebiet verlaufenden Fernwärmeleitungen können einen Teil der neu gewerblich anzusiedelnden Flächen mit Wärme versorgen.

Die vorhandenen und geplanten Trassenverläufe der GVD wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Sie werden außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen mit entsprechenden Leitungsrechten zu Gunsten des Versorgungsträgers gesichert. Gleiches gilt für die im Verlauf des Schwarzen Weges befindliche Trinkwasserleitung (Hauptversorgungsleitung Trinkwasser).

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Wasserstoff-Ferngasleitung. Sie ist mit einem insgesamt 4,00 m breiten Sicherheitsabstand versehen. Innerhalb dieses Bereiches dürfen außer Schuppen, Maschinenräumen, Einzelaggregaten o. ä. keine Gebäude errichtet werden. In einem insgesamt 12,00 m breiten Schutzstreifen, entlang der Wasserstoffleitung, dürfen Bauwerke nicht errichtet werden. Auch neu anzupflanzender Baumbewuchs ist unzulässig. Es dürfen hier nur sonstige Anpflanzungen, soweit sie die Sicherheit der Rohrleitung nicht beeinträchtigen, entstehen. Außerhalb des Verlaufs der Gasleitung von öffentlichen Verkehrsflächen ist diese mit einem Leitungsrecht gesichert.

Die von der DSV betriebenen 15 kV- und 0,4 kV-Kabel wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Diese Kabel dürfen ebenfalls nicht überbaut werden. Im Rahmen öffentlicher Verkehrsflächen bzw. in den Bereichen gesicherter Leitungsrechte sind die angedachten Umverlegungen auf der Grundlage einer ingenieurtechnischen Erschließungsplanung möglich. Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen wird der Trassenverlauf der Elt-Leitungen durch Leitungsrechte zugunsten des Stromversorgers gesichert.

Darüber hinaus sind im Plangebiet unterirdische Schmutzwasserleitungen mit Leitungsrechten gesichert. Zum einen verläuft in nordwestlicher Richtung die Abwasserdruckleitung DN 600, zum anderen verlaufen weiter westlich parallel zwei Abwasserdruckleitungen DN 300 in Richtung Kläranlage Dessau. Weiterhin bindet der sogenannte Magnetbandsammler als Abwasserleitung von Süden kommend und nach Querung der Bahnlinie parallel zu dieser, weiter westlich verlaufend, in das Pumpwerk West ein. Die Leitungsrechte für diese Abwasserleitungen umfassen eine Gesamtbreite von jeweils 10,00 m.

Die Industriegebiete GI1, GI2 und GI5 quert ein noch in Funktion befindlicher und zu sanierender Mischwasserkanal DN 1100. Dieser wurde in seinem Verlauf mit einem Leitungsrecht von 5 m Breite jenseits öffentlicher Verkehrsflächen gesichert.

Bei allen vorhandenen unterirdischen Leitungen im Plangebiet ist bei Arbeiten im Näherungsbereich der Leitungen zu beachten, dass der exakte Leitungsverlauf oft nicht dokumentiert ist. Die Lage der Trassen ist vor Ort unter Zuhilfenahme von Suchschachtungen oder Messungen zu ermitteln. Letzteres gilt insbesondere auch für die umfangreichen Altkanalisationen der ehemaligen Junkers-Flugzeug-Werke. Zur Altkanalisation werden derzeit Kanalbefahrungen durchgeführt mit dem Ziel, Teilabschnitte künftig zu sanieren und zur Niederschlagswasserableitung mit zu nutzen, hingegen in anderen Fällen eine Verfüllung bzw. der Ausbau erwogen werden wird. Daher ist im Einzelfall im Zuge der Flächenvermarktung in Abhängigkeit von den zu errichtenden Anlagen zu entscheiden, ob Teile von Altkanalisationen, welche derzeit nicht mit Leitungs-

rechten gesichert, da nicht eingemessen, für die Niederschlagswasserableitung erhalten bzw. reaktiviert werden sollen.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten werden. Aufgrund der Baugrundverhältnisse (Entfernung der ehemaligen Auelehmschicht durch vergangene Bautätigkeit und anthropogene Auffüllung mit durchlässigen Materialien in Teilbereichen) ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht in allen Bereichen des Bebauungsplangebietes Nr. 121 B möglich.

Der kf-Wert des Grundwasserleiters (Fein-Mittelsand) liegt im Bereich von 2×10^{-5} m/s bis 5×10^{-4} m/s. Unter der Voraussetzung, dass die anstehenden oberen Schichten (Auffüllungen und Auelehm) durch gut wasserdurchlässige Materialien ausgetauscht werden, gewährleistet der o. g. Boden eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Erschließungsstraßen.

Es ist zu erkennen, dass trotz einer gewählten Dammhöhe des Straßenkörpers von 0,8 m ein ausreichender Abstand (1,00 m) der Sohle der Versickerungsmulden zum HGW, bedingt durch die oberflächennahen Grundwasserstände, nicht gegeben ist. Teilweise werden durch die Versickerungsanlagen die höchsten Grundwasserstände im Bereich des Flugplatzes angeschnitten.

Das bedeutet, dass unter den gegebenen Bedingungen eine Entwässerung der Straßenflächen möglich ist; die gleichzeitige Vernässung der angrenzenden Gewerbeflächen durch das versickernde Regenwasser der Straße ist in keinem Fall zu umgehen.

Demzufolge werden in den betroffenen Bereichen als verbindliche Planungsaussage parallel zur Verkehrsfläche der inneren Erschließung einseitig 10 m breite Grünflächen mit der Signatur „Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt. Auf diesen Flächen kann das Niederschlagswasser in Gräben/Mulden-Rigolen-Systemen bzw. über sonstige hydrologische Anlagen schadlos in Richtung Vorflut geleitet werden. Die Flächenvorsorge, welche der Bebauungsplan Nr. 121 B in seinem Geltungsbereich für die Niederschlagswasserableitung trifft, basiert auf den Aussagen des hydrologischen Gutachtens⁴⁾ hierzu und ist Bestandteil der Niederschlagswasserableitung für den Gesamtbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 121 - Flugplatzgelände. Herausgestellt werden soll an dieser Stelle, dass es insgesamt gesehen für das Areal des Bebauungsplanes Nr. 121 - Flugplatzgelände - einer integrierten ingenieurtechnischen Entwässerungsplanung bedarf, welche dann die Art und Weise der Niederschlagswasserableitung in den einzelnen Teilbereichen detailliert untersucht und einer abschließenden Lösung zuführen kann. Vorgeschaltet hat die Stadt Dessau, im Rahmen der Variantenuntersuchung, zur Findung der geeignetsten Form der Entwässerung, ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren. In diesem ist u. a. ein - Hydraulischer Nachweis der sogenannten Crash-Variante ⁻⁷⁾ Gegenstand der Betrachtung. Die Vorhaltung der notwendigen Flächen für die schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers ist als textliche und zeichnerische Festsetzung, wie ausgeführt, Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Zur inhaltsgleichen Wiedergabe der Rahmenbedingungen der

⁴⁾ HGN Hydrogeologie GmbH – Hydrologisches Gutachten „Regenwasserversickerung Flugplatz Dessau“, Nordhausen, 05.05./14.05.1998
28.05.2001

„Crash-Variante“ wurde nachfolgendes Zitat⁷⁾ in die Begründung zur vorliegenden Bebauungsplanung aufgenommen:

„Als Alternativvariante zum offenen Grabenausbau – Variante 3 – Flugplatzentwässerung, war der Nachweis der Speicherung und Abführung der Regenabflussmenge über den vorhandenen Elbsammler DN 1200 bzw. 2 x DN 600 als sogenannte Crashvariante zu erbringen. Dabei soll die Trassierung des neuen Grabensystems erhalten bleiben und über die Weiterführung am Radweg mit Kreuzung der Planstraße bis zur Kühnauer Straße ergänzt werden. Von dort wird über ein Pumpwerk und eine Druckrohrleitung DN 600 der Anschluss an o. g. Elbsammler vollzogen.

Alle Gräben erhalten ein Gefälle zum Hauptpumpwerk hin.

Die Stauordinaten wurden mit 56,70 m ü. HN für den westlichen Teil und 57,20 m ü. HN für den übrigen Teil des Flugplatzes festgelegt. Am Übergabebereich bei der Staustufe ist der Bau eines Pumpwerkes erforderlich“ ...

...“Für die Gräben ... ergibt sich ein Gesamtspeichervolumen von 20.203,68 m³.

Als Vergleich zum erforderlichen Rückhalteraum von 19.830,10 m³ ergibt sich eine Sicherheit von 373,58 m³ Speicherraum.

... Unter Berücksichtigung einer zu planenden Pumpenleistung von 3.000 m³/h ergibt sich eine Abflusszeit von 6,61 Std.“

Die notwendigen Regenwasserrückhaltmaßnahmen sind bewusst nicht vordergründig als Feuchtbiotope im Bebauungsplan festgesetzt worden. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zulässigen Grundflächenzahl ist mit dem Anfall von erheblichen Niederschlagsmengen zu rechnen. Die Untersuchung „Grundwasserdynamik Umfeld Gewerbegebiet Flugplatz Dessau“⁸⁾ kommt, unter Berücksichtigung einer alle fünf Jahre auftretenden Extremsituation, auf eine zu berücksichtigende Niederschlagsmenge von 12.850 m³/15 min, auf einer abflusswirksamen Fläche von 104 ha, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 121. Darüber hinaus sind die Vorfluter im weiteren Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 121 ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen kaum in der Lage, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser abzuführen.

Insofern wird es sinnvoll sein, auch auf den Privatgrundstücken die Anlage von technischen Bauwerken zur Niederschlagswasserrückhaltung mit den hierzu benötigten Flächen vorzusehen; andererseits können diese eventuell auch zur Löschwasserversorgung im Plangebiet zusätzlich mit herangezogen werden.

Die Einleitgebühren für die Ableitung von Niederschlagswasser privater Grundstücksflächen auf Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, welche von der Stadt Dessau getragen und unterhalten werden, richten sich nach dem geltenden Satzungsrecht der Stadt Dessau. Die Herstellungskosten für die Sicherung der Abflussverhältnisse des anfallenden Niederschlagswassers sind unter Punkt 3

⁷⁾ IPG b.R. „Fließgewässer Flugplatz Dessau“ – Hydraulischer Nachweis der „Crash-Variante“, Dessau, März 2000

⁸⁾ HGA, „Grundwasserdynamik Umfeld Gewerbegebiet Flugplatz Dessau“, 01.03.2000
28.05.2001

dieser Begründung für den Gesamtbebauungsplan Nr. 121 zu ersehen. Zusätzlich wird dieser Begründung als Anlage die Kostenschätzung zur Crash-Variante beigegeben.

Die Anteile der öffentlichen Verkehrsflächen der inneren Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes werden über die Bankette in den Straßenseitenraum (Mulden) entwässert, so dass die umfassende Anlage von Regenwasserkanalisationen zur Fahrbahntwässerung für den gesamten Plangeltungsbereich entbehrlich erscheint.

Die festgesetzte Fläche zur Regenwasserrückhaltung südlich des Gewerbegebietes GE4 bezieht sich in erster Linie auf die Aufnahme von Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen des nördlich der Eisenbahnbrücke gelegenen Teiles der Westtangente. Der südlich der Eisenbahnbrücke gelegene Teil der Westtangente entwässert in den dortigen, an der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen Retentionsbereich sowie in den Regenwassersammler, der an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches verlaufenden Junkersstraße

Die Deutsche Telekom AG Magdeburg weist darauf hin, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger es notwendig ist, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der NL 1 Magdeburg mindestens 12 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

- Kampfmittel

Nach den beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Unterlagen sind die Flächen im Plangebiet als munitionsverdächtig im Hinblick auf Kampfmittel registriert.

- Brandschutz

Die Wasserleitungen werden mit einem Mindestdurchmesser von 100 mm ausgeführt.

Zur Löschwasserversorgung werden Unterflurhydranten eingesetzt. Der maximale Abstand zwischen den Hydranten untereinander beträgt 135 m.

Die Löschwasserentnahmemenge von 96 m³/h kann bei Ringsystemen aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden.

Bei Endsträngen ist nur eine Entnahme von 48 m³/h möglich. Obenstehende Parameter wurden mit der Berufsfeuerwehr Dessau sowie der DESWA GmbH abgestimmt.

Die Lage der Hydranten sind zu kennzeichnen und nach Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr mitzuteilen (§§ 17 Abs. 1 und 43 Abs. 1 BauO LSA).

Vor Beginn der Baumaßnahmen für die brandschutztechnischen Anlagen ist das Einvernehmen mit dem Brandschutzprüfer der Stadt Dessau herzustellen sowie die Berufsfeuerwehr der Stadt Dessau zu hören, da die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h, für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden, zur Verfügung gestellt werden muß.

- Landschaftspflege und Grünordnung

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet gemäß § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor. Dieser Eingriff ist nach § 11 NatSchG LSA auszugleichen.

Da über den Umfang der Kompensation des Eingriffs gemäß § 8a - 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 1a BauGB in der Bauleitplanung zu entscheiden ist, ist ein Grünordnungsplan zum vorliegenden Bebauungsplan in Auftrag gegeben worden.

Die Aussagen des Grünordnungsplanes sind gemäß dem Bearbeitungsstand in die Darstellungen des vorliegenden Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen eingeflossen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Maßnahmen, die die Bodenversiegelung gering halten und die harmonische Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild fördern.

Um festzustellen, ob ein Eingriff im Sinne des NatSchG LSA vorliegt, bzw. wie erheblich dieser ist, nimmt der Grünordnungsplan eine Bestandserfassung vor. Dabei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) erfaßt und beurteilt.

Die Bestandserhebung und -beurteilung sowie die Anwendung der Eingriffsregelung sind ausführlich im Grünordnungsplan dargelegt, welcher dem Bebauungsplan beigelegt ist.

Ein großer Teil der Flächen im Plangeltungsbereich ist aus der Geschichte heraus industriell genutzt und damit stark versiegelt. Es handelt sich hier um die Anlagen der Betriebsstätten der Junkers-Flugzeugwerke und daran angegliederte und durch die Nationale Volksarmee nachgenutzte Bereiche.

Auf den zur Zeit versiegelten Flächen bereitet der Bebauungsplan keinen Eingriff in den Naturhaushalt vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen im Gegenteil dazu, den Versiegelungsgrad partiell zurückzunehmen.

Der Bebauungsplan bereitet jedoch besonders auf den westlichen Flächen Gl₁, Gl₂, Gl₃ und Gl₄ einen Eingriff in den Naturhaushalt vor. Hinzu kommt der Neubau der Westtangente und der Industrieerschließungsstraße, welcher ebenso einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Hier gilt es, den Eingriff zu minimieren. Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, sind maximale Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt worden. Es ist eine Abstufung von ca. 23,00 m im Kernbereich der Industriegebiete auf 12,00 m in den Randbereichen vorgesehen. Hinzu kommt, dass das Erscheinungsbild der Gebäude in Verbindung mit den festgesetzten Randeingrünungen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in festgesetzter Weise verringern wird. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das Plangebiet die logische Fortführung des südlich der

Bahnlinie Dessau - Köthen traditionell gelegenen Industrieschwerpunktes im Westen der Stadt Dessau ist.

Dem Eingriff in den Naturhaushalt wird unter anderem auch dadurch Rechnung getragen, dass die Grundflächenzahl von 0,8 in den bereits vollständig oberflächenversiegelten Gebieten zudem zu einer Flächenentsiegelung beitragen kann. Die im Randbereich festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 soll im Übergang, zum von durch die Wohnnutzung geprägten Siedlungsrandbereich, eine übermäßige Bodenneuversiegelung verhindern.

Der große zusammenhängende Grünzug entlang der Bahnlinie Dessau - Köthen kann nur in Teilbereichen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, da sich die vorgefundene Biotopstruktur als relativ hochwertig zeigt. Hier gilt es in erster Linie, auch durch die Trennung in private und öffentliche Grünflächen, einen weiteren Eingriff zu vermeiden und die weitere Funktion dieser Flächen als faunistischer Lebensraum zu sichern. So wurden durch Festsetzungen der Eingriff in den Naturhaushalt minimiert und der Erhalt besonders wertvoller Bereiche festgesetzt.

Die an der Kühnauer Straße gelegene, öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich der Westtangente kann ebenso nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, da es sich, auch unter der Maßgabe des Erhalts möglichst großer Anteile wertvollen Baumbestandes, hier in erster Linie um einen Eingriff handelt.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden Entsiegelungen und Neubepflanzungen mit dem Ziel der natürlichen Sukzession auf den hierfür festgesetzten Flächen herangezogen. Auch erfolgt auf den Grünflächen parallel zur denkmalgeschützten Rollbahn eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit durch die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Ferner werden als Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Bebauungsplan, bspw. entlang der Erschließungsstraßen, Grünflächen in festgesetzter Form herangezogen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen darüber hinaus, neben der Verringerung bzw. Minimierung der Bodenversiegelung, auch der Gestaltung des Plangebietes. So sind Stellplätze wasserdurchlässig herzustellen und mit Bäumen zu bepflanzen. Ferner ist entlang der Erschließungsstraßen ein Grünbereich von Versiegelung freizuhalten. Straßenbäume werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da es sich die Stadt Dessau vorbehält, im Zuge der ingenieurtechnischen Straßenausbauplanung Aussagen hierzu zu treffen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie absehbar Eigentümerin der Verkehrsflächen bleiben und somit im Zusammenhang mit der Plangebietsentwicklung über mögliche Pflanzstandorte entscheiden wird.

Abschließend soll an dieser Stelle auf die Fläche der sogenannten waldartigen "Dickung" östlich und westlich der Westtangente des Bebauungsplanes verwiesen werden, in welcher es teilweise zu einer 100%igen Flächenentsiegelung in Verbindung mit Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft kommt.

Für sämtliche Flächen im Plangebiet, auch diejenigen, die bereits überwiegend versiegelt sind, ist in Abhängigkeit von der zukünftigen Versiegelung eine Bepflanzung vorgesehen. Dies bedeutet, dass je 500 m² versiegelter Grundstücksfläche Gehölzpflanzungen vorzunehmen sind. Diese fördern die Eingrünung und Durchgrünung des Plangebietes und üben einen positiven Effekt auf Fauna und Kleinklima aus. Die Pflanzungen dieser Gehölze können bspw. auch in den von Überbauung freizuhaltenden Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraßen vorgenommen werden. Dabei ist anzustreben, besonders hier großkronige Laubbäume zu setzen, die zusätzlich straßenraumbegründend und raumbildend wirken.

Darüber hinaus ist es den künftigen Grundstückseigentümern freigestellt, zur Grundstückseinfriedung beispielsweise auch Hecken zu pflanzen. In diesen Fällen, die einen weiteren Beitrag zur Gliederung des Gesamtgebietes bedeuten würden, sollte sich an einheimischen Arten, beispielsweise den in den Artenlisten festgesetzten, orientiert werden.

Die Betrachtung der in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Flugplatzgelände“ befindlichen Flächen, welche als FFH-Gebiet anzusprechen sind hat ergeben, dass Beeinträchtigungen dieser mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis ist, entsprechend dem Grundsatz, dass gemäß § 1d (2) Nr. 4 BauGB diese Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Abwägung nach § 1 (6) BauGB zu berücksichtigen sind, als Anlage dieser Begründung angefügt werden.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Ergebnis der Abwägung als ausgleichbar angesehen. In diesem Zusammenhang ist auf die Aussagen des Abschnittes 1.1. zu verweisen, in welchem der Bezug der Teilbebauungspläne, zu welchem auch der vorliegende Bebauungsplan zählt, zum Bebauungsplangebiet Nr. 121 auch hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich hergestellt wird.

Im Grünordnungsplan wird für externe Ausgleichsmaßnahmen die mögliche naturschutzfachliche Aufwertung aufgezeigt. Der zuzuordnende, externe Flächenwert wird in der nachfolgenden Tabelle für den vorliegenden Geltungsbereich nachvollziehbar ersichtlich. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird hierauf entsprechend Bezug genommen.

Als Anlage zu dieser Begründung wird der Ausgleichsplan⁹⁾ als Übersichtsplan zu den externen Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Dessau beigefügt. Die Kompensationsflächennummern auf diesen Karten entstammen der laufenden Nummerierung der Öko-Pool-Konzeption in der Landschaftsplanung der Stadt Dessau und wurden somit unverändert übernommen. Die Sicherung der externen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt über Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB.

⁹⁾ Ausgleichsplan zum Bebauungsplan Nr. 121, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau,
26.07.2000 – M1 : 25 000
28.05.2001

In diesem Zusammenhang war auch, in Bezug auf die naturschutzfachliche Würdigung des vorliegenden Plangebietes insgesamt, durch die Stadt Dessau folgender Standpunkt wesentlich für die o. g. Abwägungsentscheidung:

Aufgrund der den Verkehrslandeplatz südlich, östlich und nördlich einrahmen- den, bebauten Flächen sieht die Stadt Dessau den ehemaligen Flughafenbe- reich, einschließlich der ehemals umgebenden Bebauung (Junkerswerke) bis zum Übergang in die freie Fläche, als „Außenbereich im Innenbereich“ an. Au- ßenbereiche im Innenbereich unterstehen rechtlich zunächst dem § 35 BauGB; ihre ökologische Wertigkeit und Schutzwürdigkeit hängt entscheidend davon ab, aus welchen Gründen das Plangebiet, trotz der Tatsache, das es ganz oder teilweise von bebauten Flächen umgeben ist, im Status des § 35 BauGB verblie- ben oder in ihn hineingelangt ist.

Somit ist, aus Sicht der Stadt Dessau, das Plangebiet vornehmlich durch das Brachfallen von Industriearialen oder von Infrastrukturanlagen entstanden. Das bedeutet, dass, schon allein aus dieser Betrachtung heraus, sich der Geltungs- bereich des B-Planes für eine Nachnutzung i. S. des vorliegenden Planungsge- genstandes anbietet.

Das Plangebiet war in großen Teilen bebaut, ist z. T. heute noch versiegelt oder teilversiegelt und war fortdauernd von baulichen Anlagen oder deren Resten geprägt, ohne selbst den Charakter eines Ortsteiles zu gewinnen. In der Regel ist das Plangebiet auch von städtischer Infrastruktur umgeben, also mit relativ ge- ringem Aufwand für eine neue Nutzung zu erschließen. Die Überplanung derar- tigen Flächen, mit dem Ziel der Baulandentwicklung, verstößt offensichtlich somit nicht gegen das Gebot des Schutzes des Außenbereiches.

Die gleiche Sicht besitzt die Stadt Dessau im übrigen für die entprivilegierten Bahnanlagen (s. a. B-Plan Nr. 121 A und F1).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, bezogen auf den Gesamtbebauungsplan Nr. 121, und verdeutlicht informativ die vorste- hend dargestellten Aussagen zum Zusammenwirken der Teilbebauungspläne. Der Grünordnungsplan bildet hierfür die fachgutachterliche Grundlage:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 121 kommt die Stadt Dessau den Forderungen von Raumordnung und Landesentwicklung nach, wonach die zentralen Orte, wie das Oberzentrum Dessau, Schwerpunkte für die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sind. Im vorliegenden Fall werden dennoch die Belange der Belebung einer altindustriellen bzw. militärischen Brache und der Schaffung neuer Arbeitsplätze gegenüber den Belangen des Naturschutzes, auch vor dem Hintergrund der gesamtökologischen Situation der Stadt Dessau, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange diesbezüglich unter- und gegeneinander, als gleichwertig angesehen. Insofern werden die textlichen Festsetzungen, die im Gesamtbebauungsplan Nr. 121 überwiegend auf eine Minimierung und Kompensation des Eingriffs abzielen, für den Bebauungsplan als ausreichend angesehen.

- Immissionsschutz

Schallemissionen von Betrieben und Anlagen im Plangeltungsbereich werden auf die in Teilen angrenzenden, schutzbedürftigen Nutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Es kann andererseits aber davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz auch zu großen Teilen im Bereich des Verkehrslärms erforderlich wird, welches in der Hauptsache durch den Bau und dem zu prognostizierenden Verkehrsaufkommen der vierspurigen "Westtangente" hervorgerufen wird.

Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten³⁾ (siehe Pkt. 6 dieser Begründung) durch den Planungsträger, parallel zum Planverfahren, in Auftrag gegeben. Im Ergebnis dessen ist es möglich, entsprechende Schallschutzmaßnahmen im Bereich schutzwürdiger Bebauungen vorzusehen. Das Gutachten³⁾ ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes (siehe Punkt 6.). Seine Ergebnisse wurden in der Beratung und Abwägung berücksichtigt.

Es ist hierbei besonders auf die Situation des im Nordosten an das Plangebiet angrenzenden Sondergebietes "Soziale Dienste" (Geltungsbereich Nr. 121 C) hinzuweisen, welches die Schutzansprüche sozialer Einrichtungen eines "Mischgebietes" besitzt. Hier kommt es im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens³⁾, durch den Verkehrslärm der Westtangente, zu Lärmschutzmaßnahmen aktiver Form, um die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der 16. BImSchV einhalten zu können.

Anders verhält es sich mit dem Asylbewerberheim am Schwarzen Weg. Dieses wird mit der Waldflächensignatur der Planzeichenverordnung und entsprechender Festsetzungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens überplant. Es handelt sich hierbei um das gewollte städtebauliche Entwicklungsziel der Stadt Dessau. Die derzeitige Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erlöscht bei genehmigungspflichtigen Änderungen der Nutzung, so dass dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche auf die Wiederanlage des "Stadtwaldes" als Rekultivierung der naturräumlichen Situation der einstigen Kleinen Kienheide orientieren, zur Geltung gelangen. Allerdings wird sich eine

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann – „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 121 – Flugplatzgelände – der Stadt Dessau“ Nr. 97274/98, Garbsen 16.07.1998
28.05.2001

Erholungsnutzung in parkartiger Form nicht verwirklichen lassen, da im in Rede stehenden Bereich die Verkehrslärmimmissionen den Schutzanspruch dieses Nutzungszweckes nicht gewährleisten können. Somit ist die ausgewiesene Waldfläche ("waldartige Dickung") planungsrechtlich als "naturräumliche Übergangszone mit abschirmendem Charakter" zu begreifen und soll deswegen nach ihrer Bepflanzung auch der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Unter Berücksichtigung der seit Jahrzehnten gewachsenen Situation der Nachbarschaft dieser Gebäude mit Funktionen des vorübergehenden Wohnens zu den Industrieflächen des Gasgerätewerkes Dessau und des Zementanlagenbau Dessau sowie den schalltechnischen Auswirkungen der Bahnlinie Dessau - Köthen wird im Bebauungsplan davon ausgegangen, dass für die Bewohner des Asylbewerberheimes die Schallimmissionen aus dem Verkehrs- und Gewerbelärm bis zur absehbaren Aufgabe dieser Nutzung hinzunehmen sind.

Die Belange des passiven Lärmschutzes sind bei künftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Der passive Lärmschutz gilt dabei für den gesamten Plangeltungsbereich. Eine entsprechende textliche Festsetzung regelt diesen Belang im Plangeltungsbereich abschließend.

Ein Einzelnachweis des erforderlichen, passiven Lärmschutzes ist auf der Grundlage der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erbringen.

Die Beurteilung des Verkehrslärms im Knotenbereich Kühnauer Straße/Ziebigker Straße/Westtangente ist im Rahmen des als Bestandteil der Begründung zu findenden schalltechnischen Gutachtens³⁾ auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) erfolgt.

Im schalltechnischen Gutachten³⁾ wird nachgewiesen, dass ohne Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Form die Grenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der Wohnbebauung nördlich der Kühnauer Straße im Einmündungsbereich der Westtangente überschritten werden. Der Bebauungsplan sah in der Fassung der Offenlage gem. § 3.2 BauGB für den angesprochenen Bereich eine Festsetzung von „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ nördlich der Westtangente, im Einmündungsbereich der Kühnauer Straße/Ziebigker Straße, vor.

Die Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung der Kühnauer Straße sollten durch die Errichtung einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand gesichert werden. Da in Anlage 4 Blatt 4 des Gutachtens³⁾ die begrenzte Wirksamkeit einer solchen Wand aufgezeigt wurde und im Rahmen der Offenlage sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch Bürgern die Realisierung dieser aktiven Schallschutzmaßnahmen begründet infrage gestellt wurde, beurteilt die Stadt Dessau seit Offenlage gem. § 3.3 BauGB, auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 BImSchG, nunmehr den Anspruch der Anlieger auf angemessene Ent-

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann – „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 121 – Flugplatzgelände – der Stadt Dessau“ Nr. 97274/98, Garbsen, 16.07.1998
28.05.2001

schädigung für zu leistende, passive Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungsbeeinträchtigungen neu. Damit wird von der Stadt Dessau anerkannt, dass mit dem Ausbau der Westtangente die Bestimmungen der 16. Verordnung, in Verbindung mit der 24. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, den rechtsverbindlichen Regelungsgegenstand darstellen. Das bedeutet wiederum, dass das Verfahren zur Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen nunmehr im Rahmen des durchzuführenden Straßenausbaues einer Lösung zugeführt wird und nicht mehr Festsetzungsgegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die durchzuführenden Maßnahmen außerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches durchzuführen sind.

Für Wohngebäude können, unter Beachtung des Standes der Lärmbekämpfungstechnik, bspw. mit üblichen Schallschutzfenstern die Schutzerfordernisse erreicht werden. Für den Schutz der Freiflächen wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von den vorhandenen Rahmenbedingungen auf den Grundstücken, eine Entscheidung hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Im Bebauungsplan wird über textliche Festsetzungen den einzelnen Baugebieten industrieller und gewerblicher Nutzung ein flächenbezogener Schalleistungspegel für die Tag- bzw. Nachtzeiten vorgegeben, der nicht überschritten werden darf. Die unterschiedlichen vorgegebenen Schalleistungspegel sind in Abhängigkeit von den angrenzenden Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu verstehen. Hierdurch wird unter anderem auch den unterschiedlichsten Gewerbe-/Industriebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung eröffnet.

Hierbei ist zu erwähnen, dass die DIN 18005 Beiblatt 1 die schalltechnischen Orientierungswerte für flächenbezogene Schalleistungspegel bei Industriegebieten mit 65 dB (A) und darüber definiert. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens³⁾ erfolgt im Bebauungsplanbereich eine Gliederung der flächenbezogenen Schalleistungspegel tagsüber und für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr).

Bezugnehmend auf das Gutachten³⁾ ist im Rahmen dieser Begründung hervorzuheben, dass unter schalltechnischen Gesichtspunkten zu beachten ist, dass eine Vielzahl von gewerblichen Nutzern - auch in GI-Gebieten - ausschließlich ein- oder zweischichtig arbeiten wird. Hinzu tritt, dass erfahrungsgemäß nicht jeder Betrieb auf der ihm zugeordneten Fläche den flächenbezogenen Schalleistungspegel zu 100% ausschöpfen wird. Der Planungsträger geht somit davon aus, dass der tatsächlich zu erwartende Immissionspegel den rechnerisch prognostizierten Wert, aufgrund der Spezifik des Plangebietes, bei einer "realen Mitwindwetterlage" um rund 3 bis 4 dB (A) **unterschreitet**, was resultierend deutlich geringeren Immissionsbelastungen für den nächstgelegenen Rand vorhandener Wohnbebauung entspricht.

Die abgestufte Gliederung der flächenbezogenen Schalleistungspegel bewirkt, dass in Teilbereichen des Plangebietes betrieblichen Anlagen mit entsprechend hohen Schallemissionen, nicht ohne zusätzliche Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, ein dreischichtiger Betriebsablauf ermöglicht werden kann. Dies wiederum ist differenziert zu betrachten, da in den allermeisten Fällen sich die ge-

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann – „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 121 – Flugplatzgelände – der Stadt Dessau“ Nr. 92274/98, Garbsen, 16.07.1998
28.05.2001

ringeren zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel hauptsächlich für die Freiflächennutzung nachts auswirken, d. h. Produktionen in geschlossenen Gebäuden tags wie nachts mit gleicher Intensität ablaufen können.

So ist mit dem Instrument des flächenbezogenen Schalleistungspegels die Möglichkeit hoher Effizienz und Flexibilität für die Ansiedlung auf den Baugebieten gegeben. Das heißt, es ist möglich, im Sinne eines fortgeschriebenen Schallemissionskatasters auch bspw. Überträge zugunsten von Nachbarflächen auf Flächen mit geringeren Schalleistungspegeln, aber mit betriebsnotwendigen höheren Werten vorzunehmen.

Damit entsteht eine Flexibilität in Bezug auf die Vermarktung der Flächen die dazu führt, dass bei einer konsequenten Verteilung ansiedlungswilliger Unternehmen nach o. g. Gesichtspunkten durch die Stadt Dessau, unter Eingehen auf deren spezielle Bedürfnisse, die ausgewiesene Gliederung der Baugebiete die Absatzchancen erhöhen wird.

Das Schalltechnische Gutachten³⁾ ist Bestandteil dieser Begründung.

- Altlasten

Durch die Stadt Dessau wurde eine Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes Nr. 121 in Auftrag gegeben.

Die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 121 B zu sehenden und untersuchten Teilflächen ergaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unmittelbare Gefährdung. Jedoch empfiehlt die Untersuchung eine Beräumung von Schutt und Ablagerungen auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 121 B, da diese besonders im nicht einsehbaren und dicht bewachsenen Gelände eine erhöhte Unfallgefahr für den Menschen darstellen.

Die Aufschüttungen im Plangeltungsbereich stehen nicht im direkten Kontakt mit dem Grundwasser. Bei den Untersuchungsergebnissen der Analysen der Bodenproben wurden leicht erhöhte Werte für PAK festgestellt. Als Vergleich wurden hier die "Handlungsempfehlungen für den Umgang mit kontaminierten Böden im Land Sachsen-Anhalt" herangezogen. Die Vergleichswerte der Handlungsempfehlungen basieren dabei auf den Werten des "Leitfadens Bodensanierung" der Niederlande (Holland-Liste). Die Werte der analysierten Proben überschreiten nur wenig den Referenzwert der "Holland-Liste". Ein Gefährdungspotential besteht deswegen nicht.

Eine Grundwassernutzung in der näheren Umgebung des Bebauungsplangebietes Nr. 121 erfolgt nicht. In weiter entfernten Bereichen wird Grundwasser in Gartenanlagen zum Bewässern eingesetzt. Das Grundwasser in der im Randbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 121 B liegenden Grundwassermeßstelle 1 in der Kleinen Kienheide erreichte bei den Untersuchungen nicht ganz Trinkwasserqualität nach Trinkwasserverordnung. Grund sind die leicht erhöhten Werte für den Sulfatgehalt und den Phenol-

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann – „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 121 – Flugplatzgelände – der Stadt Dessau“ Nr. 97274/98, Garbsen, 16.07.1998
28.05.2001

Index. Bei Betrachtung der Vergleichswerte nach der "Holland-Liste" ergibt sich jedoch kein Gefährdungspotential.

Die organische Belastung des Grundwassers ist entsprechend den Empfehlungen "für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) anthropogenen Ursprungs, erreicht jedoch keine Werte, die eine besondere Behandlung erfordern.

Ein Gefährdungspotential durch das Grundwasser besteht nach Auswertung der Grundwasserproben durch ein Baugrundgutachten⁶⁾ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 B nicht.

- Baugrundverhältnisse

Das natürliche Gelände ist nahezu eben und liegt bei einem durchschnittlichen Höhengniveau zwischen 57,5 und 58,2 m über HN.

Das Plangebiet liegt im Urstromtal der Elbe. In der Regel stehen Auelehmablagerungen des Holozän an der Oberfläche an. Darunter befinden sich pleistozäne Sande und Kiese, die Oberkante der Tertiärschichten (Tone des Mitteloligozän) folgt in einer Tiefe von über 18,00 m, d. h. ab > 40,00 m über HN.

Nach den durchgeführten Rammkernsondierungen⁶⁾ im Geltungsbereich befinden sich mit einer Mächtigkeit von 0,5 bis 3,00 m unter Gelände anthropogene Auffüllungen und ab 0,5 bzw. 3,00 m Tiefe Sande des Pleistozän.

Der ehemals anstehende Auelehm ist in weiten Teilen des Geltungsbereiches im Zuge der Industriebebauung nahezu vollständig ausgetauscht bzw. umgelagert worden.

Unter der Auffüllungsschicht bzw. dem Auelehm stehen Fein-, Mittel- und Grobsande an, die in den oberen Horizonten überwiegend schluffig ausgebildet sind. Die schluffigen Sande befinden sich im Grenzbereich von locker nach mitteldicht. Aufgrund der als gering anzunehmenden Gleichförmigkeitszahl sind die Sande bei dynamischen Beanspruchungen verlagerungsempfindlich.

Im Plangeltungsbereich ist ein oberflächennaher, unmittelbar unter dem Auelehm bzw. unter dem Bereich der Auffüllung, ein durchgehender, ganzjährig wasserführender Grundwasserleiter ausgebildet. Die eingemessenen Grundwasserstände liegen zwischen 56,3 m und 57,5 m über HN. Der mittlere Grundwasserstand im Geltungsbereich kann mit 56,5 m über HN angenommen werden, der höchste Grundwasserstand mit 57,4 m über HN.

Das Grundwasser hat eine Fließrichtung nach Nordosten bei einem durchschnittlichen Gefälle von 1,00 m auf ca. 1000,00 m. Der Grundwasserleiter (Sand) besitzt durchschnittliche k_f -Werte von 5×10^{-5} bis 5×10^{-4} m/sec.

⁶⁾ Ingenieurbüro Brugger – Baugrundgutachten „Gewerbegebiet am Flugplatz Dessau, innere Erschließung“ vom 13.10.1997 in Verbindung mit STAU Halle „Hydrologische Stellungnahme Nr. 201/97/4139“ vom 12.09.1997
28.05.2001

Das Grundwasser wird nach DIN 4030 als "schwach Beton angreifend" und nach DIN 50 930 als "normal" korrosiv gegenüber Metallen beurteilt. Über dem Auelehm und über bindigen Auffüllungsbereichen können lokal und temporär Schichtwasser- bzw. Staunässeerscheinungen auftreten.

1.5 Flächenübersicht

Gesamtfläche	anteil. Flächen- überlag. in Ab- hängigkeit von d. Funktion	33,89 ha	100%
Gewerbe- u. Industrieflächen		13,29 ha	38,09%
Westtangente - Kühnauer Straße - Bahnübergang	0,45 ha 0,10 ha	3,21 ha	9,20%
Industrierschließung - Planstraße "C"		0,18 ha	3,38%
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung		0,35 ha	1,00%
Hubschrauberlandeplatz		0,51 ha	1,46%
Bahnanlagen		0,54 ha	1,55%
Flächen für Versorgungsanlagen (incl. v. d. Bebauung freizuhalten- de Flächen)		0,48 ha	1,38%
waldartige Dichtung		2,49 ha	7,14%
Grünfläche, öffentlich		5,73 ha	16,42%
Grünfläche, privat		1,14 ha	3,27%
Abstandsgrün/Bahnbegleitgrün		0,44 ha	1,26%
Verkehrsbegleitgrün		1,94 ha	5,56%
Flächen für die Regelung des Nieder- schlags- wasserabflusses		0,76 ha	2,18%
Denkmalschutz - Einzeldenkmal - Planstraße "C"	0,05 ha	2,83 ha	8,11%

2. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

2.1. Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts

Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die als Verkehrsflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen. Im übrigen wird das allgemeine Vorkaufsrecht durch das Baugesetzbuch geregelt (§ 24 BauGB).

2.2. Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§ 25 BauGB) ist nicht beabsichtigt.

2.3. Herstellen öffentlicher Straßen und Wege

Der Ausbau der öffentlichen Straßen im Plangebiet ist durch die Stadt Dessau vorgesehen. Dabei werden öffentliche Fördermittel berücksichtigt.

2.4. Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Als besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens kommen die Verfahren der Umlegung, der Grenzregelung oder Enteignung in Betracht, wenn eine vertragliche Regelung im Einzelfall nicht zu erreichen ist.

3. Der Stadt Dessau voraussichtlich entstehende Kosten

Die kostenverursachenden Maßnahmen lassen sich im wesentlichen auf den Grunderwerb für die Bauflächen beziehen, die Freimachung dieser sowie die erforderlichen Vermessungsleistungen. Für den Grunderwerb hat die Stadt Dessau ein Gutachten¹⁰⁾ zur Ermittlung der Bodenrichtwerte und der hieraus abzuleitenden Grundstückspreise beauftragt, in dessen Ergebnis sich der umzulegende Kostenanteil ergibt. Ebenso werden sich erst im Zuge der Vermarktung der Bau-

¹⁰⁾ Dipl. Bauing. (FH) Monika Anton – „Wertgutachten Flugplatzgelände, unbebaute Grundstücke“, Coswig (Anhalt), 28.10.1998
28.05.2001

gebiete die etwaigen Kosten für Vermessung und Freimachung annähernd einschätzen lassen. Hinzu kommt die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Beleuchtung und Entwässerung sowie die erforderlichen Maßnahmen zum aktiven und passiven Schallschutz.

Die hieraus abzuleitenden voraussichtlich erwartbaren Kosten für die innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 121 B erforderliche Erschließung betragen für

- Straßenbaumaßnahmen (incl. Geh- und Radwege, Brücke über die Eisenbahn, Straßenbeleuchtung, einschließlich Umverlegung bestehender Leitungssysteme)

	ca.	25.052.000,00 DM
- Begrünungsmaßnahmen	ca.	240.000,00 DM
- Schallschutz	ca.	450.000,00 DM
- Anlagen zur Regelung des Abflusses des Niederschlagswasser (Grundlage Crash-Variante, anteilige Kosten im Verhältnis zur überbaubaren Grundstücksfläche GE/GI)	ca.	371.600,00 DM

Die Erschließungsmaßnahmen sind gem. § 123 ff BauGB in Verbindung mit der jeweilig geltenden Fassung der Satzung der Stadt Dessau über die Erhebung des Erschließungsbeitrages, (incl. der Anlagen zur Regelung des Abflusses des Niederschlagswassers), anteilig beitragsfähig. Die Anteiligkeit bezieht sich auf die innere Erschließung des gesamten Bebauungsplangebietes Nr. 121 und damit auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 121 - Teil B. Dabei übernimmt die Stadt 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Bei der Westtangente handelt es sich um eine nicht zum Anbau bestimmte Straße, welche sich aus Fördergeldern und dem 20%igen Eigenanteil des Vermögenshaushaltes der Stadt Dessau finanziert.

Die Begrünungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) sind gem. § 135 a - c BauGB in Verbindung mit der jeweilig geltenden Fassung der Satzung der Stadt Dessau anteilig umzulegen. Die Anteiligkeit bezieht sich auf das gesamte Bebauungsplangebiet Nr. 121 und damit auch auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 121 - Teil B "Am Schwarzen Weg".

Weitere Erschließungskosten, welche über den Haushalt der Stadt Dessau vorzufinanzieren sind, beziehen sich auf die Wasserversorgung, die Gasversorgung, die Schmutzwasserentsorgung sowie die Bereitstellung von Elektroenergie im

Bebauungsplangebiet Nr. 121 B. Diese werden für den Plangeltungsbereich mit ca. 1.468.500,00 DM vorveranschlagt.

4. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Für die Erschließung des Bebauungsplangebietes wird die Ergänzung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Dessau erforderlich. Die Erschließungsmaßnahmen sind vorrangig durchzuführen.

Der Anschluss an das Abwassernetz ist zu erweitern. Die Stadt Dessau verfügt über ein eigenes Abwasserentsorgungssystem einschließlich Kläranlage. Diese Anlage ist auch zukünftig bedarfsgerecht für die Aufnahme von Abwasser aus dem Plangeltungsbereich ausgelegt, so dass der Planbereich ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Somit erfolgt die Errichtung eines völlig neuen Entsorgungsnetzes einschließlich Pumpstationen bei teilweiser Nutzung (2x DN 600) und teilweisem Umbau (3x DN 500) der vorhandenen Abwasserdruckleitungen bis zur Kläranlage.

Neben der Erweiterung des Abwassernetzes sind auch die übrigen stadttechnischen Versorgungsnetze, entsprechend dem Bedarf der einzelnen Baugebiete, an diese heranzuführen.

Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zur Zeit nicht erkennbar. Soweit bei der Durchführung des Bebauungsplanes soziale Härten eintreten, wird die Stadt Dessau im Rahmen ihrer Verpflichtungen bei der Lösung der sozialen Probleme behilflich sein.

5. Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Der Ausbau der im Plan ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege wird durch die Stadt Dessau unter Zuhilfenahme von Fördermitteln vorgenommen. Die Stadt Dessau wird diese Maßnahmen finanzieren. Die Kosten werden, wie oben beschrieben, nach dem geltenden Erschließungsrecht verteilt.

Bei der vorgesehenen wirtschaftspolitischen Bedeutung dieser Maßnahme ist die Stadt aufgrund der Größenordnung der durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen nicht in der Lage, diese allein finanzieren zu können. Hieraus resultierend liegt der Stadt ein Zuwendungsbescheid zum Einsatz öffentlicher Fördermittel vor. Darüber hinaus werden weitere Erschließungskosten, wie oben dargestellt, über den Haushalt finanziert.

6. Schalltechnisches Gutachten Nr. 97274 /98 zum Bebauungsplan Nr. 121 Flugplatzgelände der Stadt Dessau vom 16.07.1998

-
- Übersichtslageplan zu externen Ausgleichsflächen – „Ausgleichsplan zum
 - Bebauungsplan Nr. 121“
 - Leistungsbeschreibung (Kurzfassung) und Kostenschätzung zur
 - Crash-Variante
 - Fließgewässer Flugplatz Dessau
 - FFH-Voreinschätzung (Verträglichkeit)